

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz

Hochschule für angewandte Wissenschaften
Wernigerode/Halberstadt

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 4/2020

Wernigerode, 08. Juli 2020

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management“, FB Vw	1
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management“, FB Vw	3
Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“ (B.A.), FB Vw	4
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften „Technology and Innovation Management“	8
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften	29
Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management (M.A.)“, FB Vw	35
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Public Management (M.A.)“, FB Vw	41
Studienordnung für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“, FB Vw	47
Studienordnung für den Studiengang „Öffentliche Verwaltung (B.A.)“, FB Vw	56
Studienordnung für den Studiengang „Verwaltungsökonomie (B.A.)“, FB Vw	64
Studienordnung für den Studiengang „Informatik/E-Administration“, FB AI	72
Studienordnung für den Studiengang „Informatik“ und seine dualen Studienvarianten, FB AI	81
Studienordnung für den Studiengang „Ingenieurpädagogik“, FB AI	89
Studienordnung für den Studiengang „Medieninformatik“, FB AI	96
Studienordnung für den Studiengang „Smart Automation“ und seiner dualen Studienvarianten, FB AI	103
Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“, FB AI	114

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“, FB AI 121

Ordnung über das Verfahren der Besetzung der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers
der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020 137

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 7 Satz 2, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften
vom 11. Oktober 2013**

vom 29. April 2020

Artikel 1

Nach § 3 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Bewerber*innen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, können zugelassen werden, wenn sie die Eingangsprüfung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften nach Maßgabe der Eingangsprüfungsordnung vom 24. Oktober 2019 oder vom 15. Januar 2020 in der jeweils geltenden Fassung bestanden haben.“

Artikel 2

§ 3 Absatz 3 wird gestrichen; aus § 3 Absatz 4 (alt) wird § 3 Absatz 3 (neu).

Artikel 3

Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 (nach „20%“ / vor „Die Bewerberin“) werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei Bewerber*innen, die sich nach Maßgabe des § 3 Absatz 1a mit einer bestanden Eingangsprüfung um die Zulassung bewerben, tritt die Gesamtnote des B II-, Angestellten- oder vergleichbaren Lehrgangs an die Stelle der Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. ³Bei Bewerber*innen, die über keine Zusatzqualifikation

oder keine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wird die nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a maßgebliche Gesamtnote entsprechend höher gewichtet.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Satz 4, 5 und 6.

Artikel 4

- (1)** ¹Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später um die Zulassung bewerben.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 7 Satz 2, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**1. Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Public Management
des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften
vom 15. April 2015, zuletzt geändert am 13. Januar 2016**

vom 29. April 2020

Artikel 1

§ 3 Absatz 4 wird gestrichen; aus § 3 Absatz 5 (alt) wird § 3 Absatz 4 (neu).

Artikel 2

- (1)** ¹Diese Satzungsänderung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2020/2021 oder später um die Zulassung bewerben.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Satzung beschlossen:

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung
für den Studiengang Europäisches Management (B.A.)
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Nachweise
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Eignungstest
- § 6 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.).

§ 2 Zweck der Feststellung

Die Zulassung in den Studiengang Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.) setzt neben den in der Immatrikulationsordnung geregelten Voraussetzungen die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung in der ersten Fremdsprache Englisch (Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GER]) und einer der drei zur Wahl stehenden zweiten Fremdsprachen Französisch, Spanisch oder Russisch (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen [GER]) voraus.

§ 3 Nachweise

- (1)** ¹Die besondere Eignung gilt als festgestellt durch den Nachweis von Unterricht in der maßgeblichen Fremdsprache i. V. m. mindestens zehn Punkten in der ersten bzw. acht Punkten in einer der zweiten Fremdsprachen in einem Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau (z.B. in einem Leistungskurs, einem Kernfach, einem Profulfach) oder zwölf Punkten in der ersten bzw. zehn Punkten in der zweiten Fremdsprache in einem Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau (z.B. in einem Grundkurs, einem Wahlpflichtfach) der gymnasialen Oberstufe. ²Die angegebene Punktzahl muss in wenigstens einem Zeugnis der gymnasialen Oberstufe erreicht worden sein.
- (2)** ¹Die besondere Eignung kann auch durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen werden. ²Die besondere Eignung gilt als festgestellt, wenn mindestens das Niveau B1 bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) der jeweiligen Sprache nachgewiesen werden.
- (3)** Die Feststellung der besonderen Eignung kann auch durch andere Nachweise erfolgen, die geeignet sind, fachkundige bis muttersprachliche Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in der maßgeblichen Sprache nachzuweisen.
- (4)** ¹In Ausnahmefällen kann der Nachweis der besonderen Eignung auf Antrag durch einen Eignungstest an der Hochschule Harz erbracht werden. ²Näheres regelt § 5 dieser Ordnung.
- (5)** ¹Die Nachweise sind dem Antrag auf Zulassung zum Studium beizufügen. ²Sie dürfen nicht älter als fünf Jahre sein; maßgeblich hierfür ist der erste Tag des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird.

§ 4 Zuständigkeit

¹Die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung und die Entscheidung über die Zulassung zu Eignungstests obliegt der Studiengangskoordination. ²In Zweifelsfällen hat sie über die Leitung des Sprachenzentrums eine fachkundige Einschätzung einzuholen.

§ 5 Eignungstest

- (1) ¹Beantragen Bewerber*innen die Durchführung eines Eignungstests nach § 3 Absatz 4 dieser Ordnung, haben sie zu begründen, warum ein Ausnahmefall vorliegt. ²Erkennt die Studiengangskoordination die Gründe als triftig an, werden die Bewerber*innen zur Durchführung des Eignungstests zugelassen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen zum Hochschulstudium gemäß Immatrikulationsordnung erfüllt sind oder voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfüllt sein werden.
- (2) ¹Termin und Ort der Durchführung des Eignungstests werden von der Studiengangskoordination festgelegt. ²Der Eignungstest wird durch zwei auf Vorschlag der Leitung des Sprachenzentrums von der Studiengangskoordination bestellte Prüfer*innen durchgeführt.
- (3) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung durch einen Eignungstest besteht aus einer Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form sowie einer anschließenden mündlichen Prüfung.
- (4) ¹Die im schriftlichen bzw. elektronischen und mündlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von den beiden Prüfer*innen unabhängig voneinander entsprechend der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz bewertet. ²Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfer*innen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.
- (5) ¹Die Dauer der Prüfung in schriftlicher oder elektronischer Form in der maßgeblichen Fremdsprache beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. ²Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche bzw. elektronische Prüfung besteht. ³Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die schriftliche bzw. elektronische Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird in der maßgeblichen Fremdsprache in Form einer Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer einer Einzelprüfung beträgt mindestens zehn Minuten und in der Regel bis zu 15 Minuten. ³Für die Dauer einer Gruppenprüfung gilt diese Vorgabe entsprechend. ⁴Die Bewerber*innen sollen nachweisen, dass sie die für die Aufnahme des Studiums erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse besitzen und dass sie in der Lage sind, sich zu den Themen des Studiengangs in der Fremdsprache angemessen auszudrücken.
- (7) ¹Mit Bestehen der mündlichen Prüfung gilt die besondere Eignung als nachgewiesen. ²Die besondere Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist.
- (8) Versucht ein*e Bewerber*in, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (9) ¹Über den Ablauf und Inhalt des Eignungstests ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, aus dem der Tag und der Ort der Feststellung, die Dauer der Prüfungen, die Namen der beteiligten Prüfer*innen und der Prüflinge ersichtlich sind. ²Aus dem Protokoll sollen die wesentlichen Gründe für das Ergebnis des Eignungstests ersichtlich sein. ³Es ist von den Prüfer*innen zu unterschreiben.
- (10) ¹Das Ergebnis des Eignungstests wird dem*der Bewerber*in von der*dem Dekan*in des Fachbereichs schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (11) ¹Auf Antrag wird Prüflingen Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der Studiengangskoordination zu stellen, die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.
- (12) Im Fall eines nicht bestandenen Eignungstests kann frühestens im folgenden Semester ein erneuter Antrag auf Durchführung eines Eignungstests gestellt werden.

§ 6 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2020/2021 oder später einen Antrag auf Zulassung zum Studium des Studiengangs Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.) stellen wollen.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen, akademischer Grad und Qualifikationsniveau
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*in
- § 7 Anrechnungen
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8a Anwesenheitspflicht
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- § 18 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Masterkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung regeln die Studienordnungen der Masterstudiengänge Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfungen, akademischer Grad und Qualifikationsniveau

- (1) ¹Die Masterstudiengänge bauen auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf oder knüpfen an die qualifizierte berufspraktische Erfahrung der Studierenden an und stellen einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Fachgebiet dar. ²Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeit erlangt haben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) ¹Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.). ²Der Masterabschluss entspricht Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit ist in den Studienordnungen geregelt.
- (2) ¹Die Masterstudiengänge sind in Module gegliedert. ²Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) ¹Jedem Modul sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ²ECTS-Leistungspunkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren. ³Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.

- (4) ¹Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. ²Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte erfasst und gutgeschrieben. ³Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der jeweiligen Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit und des Masterkolloquiums grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. ²Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. ³In diesem Fall haben sich die Studierenden zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) ¹Prüfungen in schriftlicher sowie elektronischer Form erfolgen in der Regel zu den bei Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen. ²Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie möglichst bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 dieser Ordnung der Termin bekannt ist. ³Das Masterkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden. ⁴Prüfungsleistungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (5) ¹Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Absatz 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. ³Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. ⁴Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren. ⁶Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (6) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (7) ¹Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. ²Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Verwaltungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*ihrer Stellvertreter*in und fünf weiteren Mitgliedern. ³Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. ⁴Der*Die Vorsitzende, sein*e*ihr*e Stellvertreter*in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. ⁵Die Amtszeit aus der Gruppe der Professor*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Harz offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den*die Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Entscheidungen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. ³Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder sein*e*ihr*e Stellvertreter*in und ein*e weitere*r hauptberuflich Lehrende*r, anwesend ist. ⁶Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, beobachtend an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer*in

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. ²Bestellt werden darf nur, wer mindestens die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachge-

biet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern*innen bestellt werden.

- (2) ¹Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) ¹Die Studierende können für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Die Vorschläge der Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) ¹In der Regel sind Prüfer*innen die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. ²Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer*innen den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern*innen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind.
- (6) ¹Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer*in. ²Als Zweitprüfer*in kommen alle Prüfer*innen in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer*in tätig werden.
- (7) Für die Prüfer*innen gilt § 5 Absatz 5 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Anrechnungen

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 dieser Ordnung fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 3 festgestellt wird.
- (3) ¹Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Die Antragsteller sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende

Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

- (4) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; Absatz 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Leistungspunkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5) Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkte aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (6) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht unter die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 fallen, können angerechnet werden, wenn eine Gleichwertigkeit mit den im Rahmen von Modulen oder Units zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen festgestellt werden kann.
- (7) ¹Die Anrechnung zertifizierter Lernergebnisse erfolgt durch eine Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Feststellungsprüfung. ²Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist von dem*der Antragsteller*in ein Portfolio einzureichen. ⁴Die Prüfung erfolgt nach den Äquivalenzvorgaben der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenzen.
- (8) Bestehen Kooperationsverträge mit Bildungseinrichtungen, die eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen regeln, so können diese ohne individuelle Prüfung angerechnet werden.
- (9) Es können maximal 50% der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs durch eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Kompetenzen erbracht werden.
- (10) Für Module und Units, in denen bereits Prüfungsleistungen an der Hochschule Harz erbracht wurden, ist keine Anrechnung anderer Leistungen möglich.
- (11) ¹Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 auf Antrag des*der Studierenden vor. ²Der*Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter*innen der Hochschule Harz zu hören. ⁴Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das International Office hinzugezogen werden.
- (12) ¹Bei der Anrechnung von Modulen und ECTS-Leistungspunkte werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. ³Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. ⁴Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die

an der Hochschule Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.

- (13) ¹Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkte Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. ²Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100% ergeben.
- (14) ¹Studienbewerber*innen, die gemäß § 15 HSG LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie aufgrund von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten Kompetenzen besitzen, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. ²Die Bewerber*innen bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben und werden in das entsprechende höhere Fachsemester eingestuft. ³Die Anrechnung darf maximal 50% der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte betragen. ⁴Anstelle der Einstufungsprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Bewerber*in den Nachweis auf der Grundlage eines durch den*die Bewerber*in angefertigten Portfolios zulassen, in dem nachzuweisen ist, dass die außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage von Stellungnahmen der Modulverantwortlichen.
- (15) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkten, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (16) ¹Teilnehmer*innen des Studienprogramms „Offene Hochschule Harz“ aus dem Förderprogramm des BMBF „Offene Hochschulen“ sowie der hier entwickelten Zertifikatskurse zur Wirtschaftsförderung werden nachweisbar erlangte Leistungspunkte in vollem Umfang für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsförderung angerechnet. ²Die Feststellung hierüber trifft die Zulassungskommission im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Dies ist im Zulassungsbescheid zu dokumentieren.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnungen möglich:
1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)

- 5. Projektarbeit (PA)
- 6. Bericht (BE)
- 7. Masterarbeit (MA)
- 8. Kolloquium (KO)

- (2) ¹Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. ²Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Alternativ können Sonderstudienpläne im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem*der Studierenden geschlossen werden. ⁵Eine Reduzierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Erhöhung der Zahl der zulässigen Prüfungsversuche durch Sonderstudienpläne ist nicht möglich. ⁶Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem*der Studierenden durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfer*innen festgelegt. ²Können sich die Prüfer*innen nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 8a Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ²Die Studienordnungen können Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen vorsehen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ³Die Dozent*innen haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Dozent*innen der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. ²In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Für jedes Prüfungsgebiet muss ein*e verantwortliche*r Prüfer*in bestimmt sein. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 dieser Ordnung hat der*die Prüfer*in die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) ¹Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. ²Die Minstdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. ³Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. ²Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der*die Studierende widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt Entsprechendes für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) ¹Klausuren werden in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst. ²In Klausuren und sonstigen schriftlichen sowie elektronisch verfassten Arbeiten soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines*ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. ³Prüfungen in schriftlicher sowie elektronischer Form dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (3) ¹Ein Referat ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem in der Aufgabenstellung dargelegten Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die in einem Vortrag oder einer Präsentation dargestellt und anschließend diskutiert wird. ²Bewertet wird nur die schriftliche Ausarbeitung. ³Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (4) ¹Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. ³Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (5) ¹Ein Bericht ist eine sachliche, strukturierte Darstellung eines Geschehens, wie beispielsweise eines Praktikums, oder eines Sachverhalts. ²Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 ff. dieser Ordnung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird das Modul von zwei Prüfer*innen bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer*innen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von dem*der Prüfer*in festgesetzten Einzelnoten. ⁴Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer*innen größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung bestimmt. ⁵In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind. ⁶Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. ²Für Teilprüfungen können Noten von „sehr gut“ (1,0) bis „ausreichend“ (4,0) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. ³Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Die Modulnote ist „nicht ausreichend“ (5,0), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine Notenverteilungsskala angewandt werden, aus der die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen hervorgeht.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. ³Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen. ⁴Grundsätzlich ist jede begonnene Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen. ⁵Dies gilt nicht für fakultative Prüfungsleistungen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann für Studiengänge mit ausländischen Partnerhochschulen weitere Ausnahmen zulassen.
- (2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. ²Es gilt § 4 Absatz 5 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Bei einer Immatrikulation zurück in einen bereits zuvor an der Hochschule Harz studierten Studiengang werden die in diesem Studiengang bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, mit Ausnahme des Verbesserungsversuchs gemäß Absatz 4, nicht zulässig. ⁴Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Auf Antrag des*der Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. ²Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.

- (3) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens jedoch innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (4) ¹Auf Antrag des*der Studierenden kann diese*r nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. ²Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Studierende ohne triftige Gründe:
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation als solche ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit des*der Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebots des folgenden Semesters nachzuholen bzw. zu wiederholen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der*die Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder dem*der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ²Ein*e Studierende*r, die*der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem*der Prüfer*in oder dem*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Auch die Prüfungsleistung des*derjenigen, der*die abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. ²Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung.

- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem*der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nimmt ein*e Studierende*r an einer Prüfung teil, obgleich er*sie zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er*sie in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er*sie nicht teilgenommen. ²Das gilt auch dann, wenn seine*ihre Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) ¹Der*Die Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem der Masterstudiengänge kann nur zugelassen werden, wer in einem der Masterstudiengänge immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der*Die Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten über das elektronische Prüfungssystem der Hochschule Harz. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 dieser Ordnung dessen Vorsitzende*r.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 15 Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, der*die Studierende im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder der*die Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gewählten Studiengang befindet.
- (3) Um den gewählten oder denselben Studiengang handelt es sich, wenn die Bezeichnungen der Studiengänge übereinstimmen oder die Curricula der Studiengänge in wesentlichen Teilen übereinstimmen.
- (4) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der*die Studierende seinen*ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1)** Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und in der Lage sind, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (2)** Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. d. § 8 Absatz 1 dieser Ordnung, die studienbegleitend abgelegt werden.
- (3)** Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterarbeit und Masterkolloquium

- (1)** Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2)** Die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte erfolgt entsprechend der jeweiligen Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1)** Zur Masterarbeit wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 55 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (2)** ¹Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. ²Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer*in als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Masterarbeit

- (1)** ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2 dieser Ordnung) entsprechen.
- (2)** ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem*jeder Professor*in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften festgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem*einer Professor*in festgelegt werden, der*die nicht Mitglied des Fachbereichs ist. ³Es kann auch von anderen Prüfer*innen nach § 6 Absatz

1 festgelegt werden. ⁴In diesen Fällen muss der*die zweite Prüfer*in ein*e Professor*in des Fachbereiches sein.

- (3) ¹Das Thema wird von dem*der Erstprüfer*in nach Anhörung des*der Studierenden festgelegt. ²Dem*Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. ³Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der*die Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den*die Prüfer*in. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. ⁵Mit der Ausgabe des Themas werden der*die Prüfer*in, der*die das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in), und der*die Zweitprüfer*in bestellt. ⁶Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die Studierende von dem*der Erstprüfer*in betreut.
- (4) ¹Der*Die Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer*innen der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. ²Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer*innen wird vom Prüfungsausschuss getroffen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der*der Studierende einmal die festgelegten Prüfer*innen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. ⁴Über einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studienordnung geregelt; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. ²Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Studierende schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 dieser Ordnung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁵Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist mit ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung abzugeben.
- (2) ¹Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ²Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer*innen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ³Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁴In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. ⁵Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.

- (4) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer*innen sowie des*der Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 dieser Ordnung genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von zwei Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Masterkolloquium

- (1) ¹Im Masterkolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. ²Das Masterkolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. ³Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. ⁴An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der*die Erstprüfer*in und der*die Zweitprüfer*in oder ein*e sachkundige*r Beisitzer*in an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer*innen der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich Verwaltungswissenschaften oder die Hochschule Harz keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) ¹Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (7) ¹Das Kolloquium kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht

bestandenem Kolloquium stattfinden. ³Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1)** ¹Der*Die Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). ²Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 dieser Ordnung können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer*innen und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2)** ¹Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des*der Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. ²Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des*der Studierenden bescheinigt.
- (3)** Meldet sich ein*e Studierende*r nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten die §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1)** Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2)** ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung. ²Für die Bezeichnung der Gesamtnote ist § 11 Absatz 2 Satz 6 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (3)** Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4)** ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Studierende unverzüglich ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und die Notenverteilungsskala gem. § 11 Absatz 4 dieser Ordnung aufgenommen.
- (5)** ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von dem*der Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1)** Eine Masterurkunde der Hochschule Harz, kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten im Masterstudiengang Wirtschaftsförderung oder 60 ECTS-Leistungspunkten im Masterstudiengang Public Management, konsekutiv oder berufsbegleitend, an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2)** Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem*der Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 dieser Ordnung beurkundet.
- (3)** Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften und dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Harz versehen.
- (4)** Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der*die Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1)** Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der*die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2)** ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der*die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss in Anwendung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3)** Dem*Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4)** Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5)** Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem*Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine*ihre Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines*einer Prüfer*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese*n Prüfer*in zur Überprüfung zu. ³Ändert der*die Prüfer*in seine*ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der*die Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der*die Prüfer*in den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der*die Prüfer*in den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

⁶Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer*innen richtet.

- (3) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der*die Rektor*in oder der*die Kanzler*in der Hochschule Harz den Widerspruchsführer. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1)** ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Public Management (konsekutiv), Public Management (berufsbeleitend) und Wirtschaftsförderung außer Kraft.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Praktikumsordnung beschlossen:

**Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
am Fachbereich Verwaltungswissenschaften**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel und Grundsätze des Praktikums bzw. der Praktika
- § 3 Umfang der Praktika
- § 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Praxissemester
- § 5 Praktikumsbeauftragte*r
- § 6 Einsatzfelder der Praktika
- § 7 Erschließung von Praktikumsplätzen
- § 8 Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten
- § 9 Betreuung der Praktikant*innen durch die Hochschule Harz
- § 10 Praktikumsvertrag und Status des*der Praktikant*in
- § 11 Arbeitszeiten in den Praktika
- § 12 Praxisbegleitendes Seminar
- § 13 Bewertung und Anerkennung der Praktika
- § 14 Anwendung und Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Praktikumsordnung gilt für alle Studierenden aller Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften mit Ausnahme des Studiengangs „IT-Management – Verwaltungsinformatik“.
- (2) Diese Praktikumsordnung ergänzt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am xx. Monat 2020, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung) und die Studienordnungen der genannten Bachelorstudiengänge.

§ 2 Ziel und Grundsätze des Praktikums bzw. der Praktika

¹Ziel der Praktika ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. ²Auf der Basis des erworbenen Grundlagenwissens sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden. ³Das Praktikum im vierten Semester soll auch zur weiteren Gestaltung des Studiums anregen.

§ 3 Umfang der Praktika

- (1) Bestandteile der Studiengänge „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ sind das Praxissemester (viertes Fachsemester) mit mindestens 26 Wochen Praktikum, weitere Praktika von zusammen 13 Wochen in den veranstaltungsfreien Zeiten und das Bachelorpraktikum mit mindestens 13 Wochen im siebten Fachsemester.
- (2) Die Praktika in den veranstaltungsfreien Zeiten können ab dem ersten Fachsemester absolviert werden.
- (3) Bestandteil des Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement“ sind das Praxissemester (viertes Fachsemester) mit mindestens 26 Wochen Praktikum und das Bachelorpraktikum mit mindestens 13 Wochen im siebten Fachsemester.

§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Praxissemester

¹Das Praxissemester kann erst ab der veranstaltungsfreien Zeit am Ende des dritten Fachsemesters begonnen werden. ²Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich; hierüber entscheidet der*die Praktikumsbeauftragte.

§ 5 Praktikumsbeauftragte*r

Mit der Planung der Praktika, insbesondere im Hinblick auf die Beratung von Studierenden, die Akquisition von Praktikumsplätzen, den Abschluss von Praktikumsverträgen sowie auf Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumsbehörden und Praktikumsbetrieben beauftragt das Dekanat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften eine hauptamtlich lehrende Person (Praktikumsbeauftragte*r), die von der Studiengangskoordination unterstützt wird.

§ 6 Einsatzfelder der Praktika

- (1) Die Praktika sind in kommunalen oder staatlichen Verwaltungen oder Privatbetrieben zu absolvieren.

- (2) ¹In den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ ist das Praktikum im Praxissemester je zur Hälfte bei einer staatlichen und bei einer kommunalen Behörde in Deutschland zu absolvieren. ²Alle anderen Praktika können Studierende dieser Studiengänge auch im Ausland absolvieren.
- (3) Die Praktikumsstellen stellen eine fachlich fundierte Betreuung sicher und benennen eine geeignete Ansprechperson.
- (4) Bestandteil des Praxissemesters ist ein praxisbegleitendes Seminar, das an der Hochschule Harz stattfindet.
- (5) Das Praktikum soll einen thematischen Bezug zum gewählten Studiengang aufweisen und muss mit der*dem Praktikumsbeauftragten abgesprochen werden.

§ 7 Erschließung von Praktikumsplätzen

- (1) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbst um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. ²Der*die Praktikumsbeauftragte, die Studiengangskoordination und die Lehrenden des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften unterstützen sie dabei.
- (2) Ob ein Praktikumsplatz geeignet ist, entscheidet die*der Praktikumsbeauftragte mit Unterstützung durch die Studiengangskoordination.

§ 8 Anrechnung gleichwertiger Tätigkeiten

¹Den Praktika gleichwertige Tätigkeiten, die vor dem Beginn des Studiums erbracht worden sind, können angerechnet werden. ²Über eine Anrechnung hat der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der*dem Praktikumsbeauftragten zu entscheiden.

§ 9 Betreuung der Praktikant*innen durch die Hochschule Harz

¹Den Studierenden wird durch die*den Praktikumsbeauftragte*n ab dem vierten Fachsemester eine hauptamtlich lehrende Person als fachliche Betreuung (Praktikumsbetreuung) zugeordnet. ²Die fachliche Betreuung hat insbesondere die Aufgabe, während des Praktikums den Kontakt zu den Studierenden und zu der persönlichen Ansprechperson im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b dieser Ordnung zu halten und mit dem von ihm*ihr betreuten Studierenden die Erfahrungen des Praktikums auszuwerten.

§ 10 Praktikumsvertrag und Status des*der Praktikant*in

- (1) ¹Vor Beginn des Praktikums schließen die Studierenden und die Praktikumsbehörde bzw. der Praktikumsbetrieb einen Praktikumsvertrag ab. ²Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 - 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Praktikumsbehörde / des Praktikumsbetriebs und der von ihr*ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikumsbehörde / den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsordnungen

und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,

2. die Verpflichtung der Praktikumsbehörde / des Praktikumsbetriebs,
 - a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit der Praktikumsbetreuung einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
 - b) dem*der Studierenden für die Dauer seines*ihres Praktikums eine*n persönliche*n Ansprechpartner*in in der Behörde oder im Betrieb bereitzustellen.
 - c) die Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
 - d) den Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (§ 10 der Prüfungsordnung) und an Nachprüfungen zu ermöglichen,
 - e) den Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, aus dem Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums hervorgehen,
3. Art und Umfang einer Vergütung der Studierenden,
4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung,
5. den Status der Studierenden während des Praktikums.

³Die Ansprechperson (Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b dieser Ordnung) wird im Praktikumsvertrag namentlich aufgeführt.

- (2) Von dem Praktikumsvertrag erhält neben den Vertragspartnern auch der Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz eine Ausfertigung.
- (3) ¹Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. ²Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Hochschule Harz mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für das Praxissemester gemäß den Bestimmungen der Hochschule Harz zurückzumelden. ³Der sozialversicherungsrechtliche Status der Studierenden ändert sich durch das Praktikum nicht.
- (4) ¹Für die Studierende der institutionellen Studienvarianten der Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung und Wirtschaftsökonomie gelten die Absätze 1 bis 3 dieser Vorschrift nicht. ²Sie haben anstelle eines Praktikumsvertrages eine Ausfertigung der vertraglichen Vereinbarung mit ihrer Praxiseinrichtung gemäß § 1 der Rahmenordnung für die dualen Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen.

§ 11 Arbeitszeiten in den Praktika

- (1) ¹Die Arbeitszeit während der Praktika entspricht der in der Praktikumsbehörde oder dem Praktikumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). ²Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung der*des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeittätigkeit vereinbart werden. ³Bei einer Teilzeittätigkeit verlängert sich in der Regel die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit; im Ausnahmefall kann der*die Praktikumsbeauftragte zulassen, dass sich die Dauer des Praktikums nicht im vollen Umfang proportional zur Verkürzung der Arbeitszeit verlängert.
- (2) ¹Ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle ist der Praktikumsbehörde oder dem Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen; Arbeitsunfähigkeit ist

spätestens am vierten Tag durch ärztliche Atteste zu belegen. ²Soweit mehr als 15 Prozent der vereinbarten Arbeitstage versäumt worden sind, sind Fehltage nachzuarbeiten.

- (3) Wegen der notwendigen Betreuung eines erkrankten Kindes bis zum Alter von zwölf Jahren dürfen weitere fünf Prozent der vereinbarten Arbeitszeit versäumt werden.
- (4) ¹Studierende haben in Anlehnung an § 2 Abs. 1 Pflegezeitgesetz das Recht, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. ²Das Praktikumsverhältnis verlängert sich um die Dauer der Pflegezeit.

§ 12 Praxisbegleitendes Seminar

- (1) Während des Praktikums im Praxissemester haben die Studierenden an einem praxisbegleitenden Seminar mit einem Umfang von vier Semesterwochenstunden teilzunehmen.
- (2) Das praxisbegleitende Seminar kann, insbesondere für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement“, auch in Blockform oder online angeboten werden.

§ 13 Bewertung und Anerkennung der Praktika

- (1) Die Praktika werden gemäß § 11 der Bachelorprüfungsordnung bewertet.
- (2) Der Praxissemesterbericht ist von den Studierenden während der Praktika oder unmittelbar nach dem Praxissemester anzufertigen. Die fachliche Betreuung legt die Anforderungen und die Form des Praxissemesterberichtes fest.
- (3) Voraussetzung für die Annahme des Praxissemesterberichts ist die Teilnahme an dem praxisbegleitenden Seminar und die Bewertung des Praxissemesters durch den Praktikumsbetrieb / die Praktikumsbehörde mit „ausreichend“ (4,0) oder besser.
- (4) ¹Das Bachelorpraktikum wird mit einem Praxisbericht abgeschlossen. ²Das Bachelorpraktikum und die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit dürfen sich um bis zu vier Wochen überschneiden.
- (5) In den Studiengängen „Öffentliche Verwaltung“ und „Verwaltungsökonomie“ wird für das Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit nach Abschluss der 13 Wochen ein Praktikumsbericht / eine Hausarbeit angefertigt.

§ 14 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Praktikumsordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Praktika, die ab dem Wintersemester 2020/2021 absolviert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
„Public Management (M.A.)“**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Studiengebühren
- § 5 Studienplan
- § 7 Masterarbeit
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:
Studienplan**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch anwendungsorientierte Vermittlung fächerübergreifenden Wissens und Kompetenzen der Fächergruppen Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit deutlich wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt und die Vertiefung forschungsmethodischer Kompetenzen für Management- und Führungspositionen im öffentlichen Sektor zu qualifizieren und zur Aufnahme eines Promotionsstudiums zu befähigen.
- (2) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)". ²Der Abschluss entspricht Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang knüpft an die qualifizierte berufspraktische Erfahrung der Studierenden an.
- (2) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass zusätzliche Leistungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Leistungspunkten im Rahmen eines Learning Agreements zu erbringen sind, beträgt die Regelstudienzeit fünf Semester.
- (6) Für einen erfolgreichen Masterabschluss sind 90 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.

§ 4 Studiengebühren

- (1) ¹Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester und sind für das Immatrikulationssemester in der im Zulassungsbescheid angegebenen Frist zu entrichten. ²Für die Folgesemester sind die Studiengebühren spätestens mit der jeweiligen Rückmeldung zu zahlen.
- (2) Werden die Studiengebühren nicht fristgemäß entrichtet, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 5 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-

Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Master-Abschlussnote.

§ 7 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskoordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der zur Übernahme dieses Amtes bereiten Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen in diese Studienordnung gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das wechselnde Studierende einzustufen ist, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Fachsemester vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungs- form	ECTS- Leis- tungs- punkte	Empfoh- lenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Ge- samtnote
Forschungs- und Methodenkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten auf Master-Niveau	K120 / HA, RF	5	1	2	100%	6%
	Statistik und Datenmanagement				2		
Haushaltswirtschaft	Haushaltsaufstellung	K120	5	1	2	100%	6%
	Haushaltsausführung				2		
Kostenmanagement	Kostenmanagement	K120	5	1	4	100%	6%
Kommunikation	Öffentlichkeitsarbeit und bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	RF	5	1	2	100%	6%
	Gesprächs- und Verhandlungsführung, Moderation				2		
Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht	Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes	K120 / MP	5	2	2	100%	6%
	Beamtenrecht				2		
Prozessmanagement und Digitalisierung	Prozessmanagement	K120 / RF, EA	5	2	2	100%	6%
	Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungen				2		
Organisationsentwicklung und kundenorientiertes Verwaltungshandeln	Projektmanagement und Change Management	RF, HA	5	2	2	100%	6%
	Qualitätsmanagement und Wissensmanagement				2		
Beschaffungs- und Ressourcenmanagement	Vergaberecht / E-Vergabe	K120 / RF	5	2	2	100%	6%
	Fördermittelakquisition und Projektförderung				2		

Personalführung und Management	Personalführung	MP	5	3	2	100%	6%
	Personalmanagement für Führungskräfte				2		
Strategien und Normen: Steuerung im Öffentlichen Sektor	Normentwicklung	RF, HA	5	3	2	100%	6%
	Strategisches Management				2		
Wirkungsorientiertes Verwaltungshandeln	Wirtschaftlichkeitsanalysen	K120 / HA	5	3	2	100%	6%
	Policy-Bewertung und Programmevaluation				2		
Team- und Praxisprojekt	Team- und Praxisprojekt, Teil 1	RF / HA	7	3	4	100%	14%
	Team- und Praxisprojekt, Teil 2		8	4	8		
Master-Abschlussprüfung	Masterarbeit	MA	19	4	0		18%
	Master-Kolloquium	KO	1				2%
			90		56		100%

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP Mündliche Prüfung
K60 Klausurarbeit 60 Minuten
K90 Klausurarbeit 90 Minuten
K120 Klausurarbeit 120 Minuten
K240 Klausurarbeit 240 Minuten
HA Hausarbeit (ggf. mit Referat)
RF Referat

BA Bachelorarbeit
MA Masterarbeit
T Testat (unbenotet)
BE Bericht (ggf. inkl. Referat)
EA Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
KO Kolloquium
LN Leistungsnachweis (ohne Note)

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Public Management (M.A.)“**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Studienplan
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Studiengangskoordination
- § 8 Studienordnungswechsel
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:
Studienplan**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung. ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch anwendungsorientierte Vermittlung fächerübergreifenden Wissens und Kompetenzen der Fächergruppen Verwaltungswissenschaften, Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt und die Vertiefung forschungsmethodischer Kompetenzen für Management- und Führungspositionen im öffentlichen Sektor zu qualifizieren und zur Aufnahme eines Promotionsstudiums zu befähigen.
- (2) ¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts (M.A.)". ²Der Abschluss entspricht Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang baut auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss der Studierenden auf.
- (2) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Studium kann zum Sommersemester und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (4) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.
- (5) ¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Erfolgt die Zulassung unter der Auflage, dass zusätzliche Leistungen im Umfang von mehr als 15 ECTS-Leistungspunkten im Rahmen eines Learning Agreements zu erbringen sind, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (6) Für einen erfolgreichen Masterabschluss sind 90 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.

§ 4 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Masterprüfung sowie die Bildung der Masterabschlussnote.

§ 5 Anwesenheitspflicht

Auf Antrag der jeweiligen Lehrenden kann der Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 8a der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung für einzelne Module Anwesenheitspflicht festsetzen.

§ 6 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 7 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskoordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der zur Übernahme dieses Amtes bereiten Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 8 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen in diese Studienordnung gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das wechselnde Studierende einzustufen ist, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das betreffende Fachsemester vorgesehen sind.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS-Leistungspunkte	Empfohlenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Forschungs- und Methodenkompetenz	Wissenschaftliches Arbeiten auf Master-Niveau	K120 / HA , RF	5	1	2	100%	6%
	Mathematik, Statistik und Datenmanagement				2		
Haushaltswirtschaft	Haushaltsaufstellung	K120	5	1	2	100%	6%
	Haushaltsausführung				2		
Kostenmanagement	Kostenmanagement	K120	5	1	4	100%	6%
Kommunikation	Öffentlichkeitsarbeit und bürgerorientierte Verwaltungskommunikation	RF	5	1	2	100%	6%
	Gesprächs- und Verhandlungsführung, Moderation				2		
Arbeits-, Tarif- und Beamtenrecht	Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes	K120 / MP	5	1	2	100%	6%
	Beamtenrecht				2		
Prozessmanagement und Digitalisierung	Prozessmanagement	K120 / RF, EA	5	1	2	100%	6%
	Digitalisierung von öffentlichen Verwaltungen				2		
Organisationsentwicklung und kundenorientiertes Verwaltungshandeln	Projektmanagement und Change Management	RF, HA	5	2	2	100%	6%
	Qualitätsmanagement und Wissensmanagement				2		
Beschaffungs- und Ressourcenmanagement	Vergaberecht / E-Vergabe	K120 / RF	5	2	2	100%	6%
	Fördermittelakquisition und Projektförderung				2		

Personalführung und Management	Personalführung	MP	5	2	2	100%	6%
	Personalmanagement für Führungskräfte				2		
Strategien und Normen: Steuerung im Öffentlichen Sektor	Normentwicklung	RF, HA	5	2	2	100%	6%
	Strategisches Management				2		
Wirkungsorientiertes Verwaltungshandeln	Wirtschaftlichkeitsanalysen	K120 / HA	5	2	2	100%	6%
	Policy-Bewertung und Programmevaluation				2		
Team- und Praxisprojekt	Team- und Praxisprojekt, Teil 1	RF / HA	7	2	4	100%	14%
	Team- und Praxisprojekt, Teil 2		8	3	8		
Master-Abschlussprüfung	Masterarbeit	MA	19	3	0		18%
	Master-Kolloquium	KO	1				2%
			90		56		100%

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

V Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum (Labor)

WiSe Wintersemester
SoSe Sommersemester

MP Mündliche Prüfung
K60 Klausurarbeit 60 Minuten
K90 Klausurarbeit 90 Minuten
K120 Klausurarbeit 120 Minuten
K240 Klausurarbeit 240 Minuten
HA Hausarbeit (ggf. mit Referat)
RF Referat

BA Bachelorarbeit
MA Masterarbeit
T Testat (unbenotet)
BE Bericht (ggf. inkl. Referat)
EA Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
KO Kolloquium
LN Leistungsnachweis (ohne Note)

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Ausgestaltungsmerkmale
- § 5 Anwesenheitspflicht
- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang und Praktika
- § 6 Studienplan
- § 7 Bachelorabschlussprüfung
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:
Studienplan**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“ ist es, die Studierenden durch Vermittlung rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenzen, wissenschaftlicher Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und persönlicher Kompetenzen für Managementaufgaben in Behörden, Unternehmen und Organisationen an den Schnittstellen von Europapolitik, Europarecht, Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung zu befähigen.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Der Abschluss entspricht Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Ausgestaltungsmerkmale

- (1) ¹Der Studiengang wird nur als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Zulassung setzt neben den in der Immatrikulationsordnung geregelten Voraussetzungen die Feststellung der besonderen fremdsprachlichen Eignung nach Maßgabe der Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang „Europäisches Verwaltungsmanagement (B.A.)“ am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung voraus.
- (2) ¹Obligatorischer Bestandteil des Studiums ist ein integriertes Auslandsjahr. ²Es besteht aus einem Studiensemester an einer ausländischen Partnerhochschule und einem Auslandspraktikum. ³Während des Auslandsjahres bleiben die Studierenden an der Hochschule Harz immatrikuliert.
- (3) ¹Zum Auslandsjahr ist grundsätzlich nur zuzulassen, wer mindestens 75 ECTS-Leistungspunkte aus den Lehrveranstaltungen der ersten drei Semester und die von der ausländischen Partnerhochschule geforderten Sprachkenntnisse nachweisen kann. ²Über die Zulassung und etwaige Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet die Studiengangskoordination.
- (4) ¹Im Studiensemester sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe der Vorschriften der ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. ²Gelingt dies nicht, können Prüfungsleistungen des Studiensemesters im Umfang von bis zu 15 ECTS-Leistungspunkten nach Vereinbarung mit der Studiengangskoordination durch Prüfungsleistungen in fremdsprachigen Lehrveranstaltungen an der Hochschule Harz oder anderen Hochschulen ersetzt werden. ³Werden im Studiensemester weniger als 15 ECTS-Leistungspunkte erbracht, gilt es als insgesamt nicht bestanden. ⁴Das Studiensemester kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.
- (5) ¹Im Auslandspraktikum sind Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu bringen. ²25 ECTS-Leistungspunkte werden durch den schriftlichen oder elektronischen Praxissemesterbericht erbracht, der nach Rückkehr an die Hochschule Harz

mündlich zu verteidigen ist, fünf Leistungspunkte durch erfolgreiche Teilnahme am virtuellen Begleitseminar. ³Für das Auslandspraktikum gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Es werden bis zu vier Wahlpflichtmodule angeboten, von denen zwei zu wählen sind:
 - a) European Economic Law,
 - b) Migrations- und Integrationsmanagement in Theorie und Praxis,
 - c) Subventionen und Beihilfen,
 - d) Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management).
- (7) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 4. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.
- (9) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Anwesenheitspflicht besteht nur in den Lehrveranstaltungen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ²Dies gilt insbesondere für die Lehrveranstaltungen der Module I. Fremdsprache, II. Fremdsprache Grundlagen, Interdisziplinäres Seminar (Teil 1 und Teil 2), Internationalität, Management EU-bezogener Projekte und bei den Wahlpflichtmodulen 1 und 2. ³Im Übrigen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ⁴Die Lehrenden haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Lehrenden der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Für die Praktika gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass mindestens 13 Wochen des Auslandspraktikums bei einer ausländischen Praktikumsstelle mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs zu absolvieren ist.

§ 6 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 7 Bachelorabschlussprüfung

¹Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus der vorherigen in die aktuelle Studienordnung dieses Studiengangs gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach der alten Prüfungsordnung richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in den jeweils geltenden Fassungen. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das die wechselnden Studierenden einzu-stufen sind, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachsemester nach neuer Studienordnung vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1)** ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, den 8. Juli 2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS-Leistungspunkte	Empfohlenes Sem.	SWS	Anteil an Modulnote	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Verwaltungswissenschaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	K90	5	1	2	60%	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	HA			2	40%	
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht	K120	5	1	4	100%	2%
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	K120	5	1	2	100%	2%
	Europarecht				2		
Grundlagen der Europäischen Union (english)	Geschichte der Europäischen Union	HA / RF / K120	5	1	2	100%	2%
	Europapolitik				2		
I. Fremdsprache	Englisch (Pflicht)	MP / K120	5	1	4	100%	2%
II. Fremdsprache Grundlagen	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / K120	5	1	4	100%	2%
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	HA	5	2	2	100%	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung				2		
Interdisziplinäres Seminar (Teil 1)	Praxisprojekt	Projektarbeit	5	2	2	100%	2%
	Projektmanagement				2		
Conflict of Laws	European Private International Law	MP / K120	5	2	2	100%	2%
	Comparative Law				2		

Wirtschaftliche Integration	Europäischer Binnenmarkt	HA / RF / K120	5	2	2	100%	2%
	Die EU als Akteur in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen				2		
Kommunikatives Handeln	Prozesse der Kommunikation	RF / MP	5	2	2	50%	2%
	Englisch	MP / RF / K90			2	50%	
II. Fremdsprache Vertiefung	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / RF / K120	5	2	4	100%	2%
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	HA	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung				2		
Interdisziplinäres Seminar (Teil 2)	Praxisprojekt	Projektbericht	5	3	2	100%	3%
	Arbeiten im Team/Moderations- und Verhandlungstechniken				2		
Zukunftsfragen Europas und europäische Integrationsprozesse (english)	Globale Entwicklung	HA / RF / K120	5	3	2	100%	3%
	Gestaltung von Integrationsprozessen				2		
Leadership und Management (english)	Grundlagen	HA / RF / K120	5	3	2	100%	3%
	Fallstudien				2		
Internationalität (inkl. Studienfahrt)	Intercultural Awareness	RF / HA	5	3	2	50%	4%
	European Identity	MP / RF / HA / K90			2	50%	

Fremdsprachen für Fortgeschrittene	Englisch (Pflicht)	MP / HA / RF	5	3	2	50%	3%
	2. Fremdsprache (Spanisch o. Französisch o. Russisch)	MP / HA / RF			2	50%	
Auslandspraktikum	Auslandspraktikum	BE	25	4	0	100%	4%
Virtuelles Begleitseminar	Virtuelles Begleitseminar	KO	5	4	4	100%	3%
Studiensemester im Ausland		gem. ausländ. HS	30	5	24	100%	10%
Management EU-bezogener Projekte	Management EU-bezogener Projekte	HA / RF / K120	5	6	6	100%	6%
	Projektwoche			1 bis 6	1	0%	
Wahlpflichtmodul 1*	Unit 1	RF / BE, K120 K240 / RF	10	6	4	50%	10%
	Unit 2	Projektarbeit HA			4	50%	
Wahlpflichtmodul 2*	Unit 1	RF / BE, K120 K240 / RF	10	6	4	50%	10%
	Unit 2	Projektarbeit HA			4	50%	
Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	RF / MP	5	6	2	100%	2%
Bachelor-Praktikum	Bachelor-Praktikum	BE	15	7	0	100%	0
	Bericht		3				
Bachelor-Abschlussprüfung	Bachelorarbeit	BA	10	7	0		11%
	Bachelor-Kolloquium	KO	2		0		2%
			210		125		100%

*Wahlpflichtmodul 2 aus 4	European Economic Law
	Migrations- und Integrationsmanagement in Theorie und Praxis
	Subvention und Beihilfen
	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
K60	Klausurarbeit 60 Minuten	MA	Masterarbeit
K90	Klausurarbeit 90 Minuten	T	Testat (unbenotet)
K120	Klausurarbeit 120 Minuten	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K240	Klausurarbeit 240 Minuten	EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)	KO	Kolloquium
RF	Referat	LN	Leistungsnachweis (ohne Note)

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Absatz 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Öffentliche Verwaltung (B.A.)“**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang und Praktika
- § 6 Studienplan
- § 7 Bachelorabschlussprüfung
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:
Studienplan**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs „Öffentliche Verwaltung (B.A.)“ ist es, die Studierenden durch Vermittlung rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenzen, wissenschaftlicher Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und persönlicher Kompetenzen zu Verwaltungsgeneralist*innen mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt auszubilden, die dank des hohen Praxisbezugs der Ausbildung grundlegende Berufsfertigkeit mitbringen und in der Lage sind, sich neue Aufgabenfelder selbstständig zu erschließen.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Der Abschluss entspricht Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:
- a) Vollzeitstudium und
 - b) institutionelle Variante nach Maßgabe der Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Es werden bis zu sechs Vertiefungsrichtungen angeboten, aus denen zwei zu wählen sind:
- a) Ordnungsrecht,
 - b) Kommunalrecht,
 - c) Öffentliches Bau- und Umweltrecht,
 - d) Personalentwicklung und Personalplanung in der öffentlichen Verwaltung,
 - e) Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management),
 - f) Sozialrecht II.
- ²Mindestens eine Unit einer der beiden Vertiefungsrichtungen ist mit einer Klausur im Umfang von 240 Minuten als Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 4. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.

- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Anwesenheitspflicht besteht nur in den Lehrveranstaltungen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ²Dies gilt insbesondere für die Lehrveranstaltungen der Module „Schlüsselkompetenzen“, „Praxisbegleitseminar“, „Semesterübergreifendes Projekt“ und „Vorbereitung Bachelorabschlussprüfung“. ³Auf Antrag der jeweiligen Lehrenden kann der Prüfungsausschuss auch bei Vertiefungsrichtungen Anwesenheitspflicht festsetzen, wenn dies nach der Konzeption der Lehrveranstaltung zur Erreichung der Lernziele notwendig ist. ⁴Im Übrigen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ⁵Die Lehrenden haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Lehrenden der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Für die Praktika gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 7 Bachelorabschlussprüfung

¹Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen Studienordnung dieses Studiengangs in diese Studienordnung gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das die wechselnden Studierenden einzu-stufen sind, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachsemester nach neuer Studienordnung vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, den 8. Juli 2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS- Leis- tungs- punkte	Empfoh- lenes Sem.	SWS	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Verwaltungswissen- schaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	K90	5	1	2	60%	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	HA			2	40%	
Grundlagen der Wirtschaftswissen- schaften	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	K120	5	1	2	100%	2%
	Volkswirtschaftslehre				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsvoll- stre- ckung)	K120	5	1	4	100%	2%
Grundlagen des Rechts	Rechtsordnung im Überblick	K120	5	1	2	100%	2%
	Methoden der Rechtsanwendung				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	K120	5	1	2	100%	2%
	Europarecht				2		
Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht- bereich)	Englisch (Pflicht)	K90/MP/RF	5	1	2	50%	2%
	Medien- und Digitalkompetenz (Wahl 1 aus 5)	RF		1	2	50%	
	Interkulturelle Kompetenzen (Wahl 1 aus 5)	RF					
	Englisch (Advanced) (Wahl 1 aus 5)	K90/MP/RF					
	Arbeiten im Team / Moderationstechniken (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
	Selbstmanagement (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungs- handelns	HA	5	2	2	100%	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung				2		

Grundlagen des öffentlichen Rechnungswesens	Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	K120	5	2	2	100%	2%
	Kosten- und Leistungsrechnung				2		
Grundlagen des Privatrechts	BGB I	K120	5	2	2	100%	2%
	BGB II				2		
Personalwesen	Grundlagen des Personalwesens	K120	5	2	2	100%	2%
	Arbeitsrecht I / öffentliches Dienstrecht I				2		
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	Kommunalverfassungsrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit				2		
Ordnungsrecht und öffentliches Bau-recht	Bau- und Umweltrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Polizei- und Ordnungsrecht				2		
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	HA	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung				2		
Beschaffung und Marketing im öffentlichen Sektor	Vergaberecht / E-Vergabe	RF/ HA / K120	5	3	2	100%	2%
	Grundlagen des Marketings im öffentlichen Sektor				2		
Finanzmanagement	Investition und Finanzierung im öffentlichen Sektor	K120	5	3	4	100%	2%
Organisation und Handeln	Sozialkompetenz in der Anwendung	HA	5	3	2	100%	2%
	Organisations- und Sozialpsychologie				2		
Öffentliche Finanzwirtschaft I	Haushaltsplanung und -ausführung	K120	5	3	2	100%	2%
	Finanzausgleichs- und Abgabenrecht				2		
Grundlagen des öffentlichen Rechts III	Informationsmanagement, Schriftgutverwaltung und Bescheidtechnik	K120	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsprozessrecht				2		
Praktikum	Praktikum	BE	25	4	0	100%	4%

Praxisbegleitseminar	Praxisbegleitseminar	KO, RF	5	4	4	100%	3%
Öffentliche Finanzwirtschaft II (Wahlpflichtbereich)	Kommunales Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)	K240	5	5	4	100%	3%
	Staatliches Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)						
Sozialrecht	Sozialrecht I	K120	5	5	4	100%	3%
Wahlmodul 1*	Unit 1	MP/RF, K240 RF/Projektarbeit RF/HA	10	5	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	
Semesterübergreifendes Projekt	Semesterübergreifendes Projekt	Projektarbeit	10	5 bis 6	8	100%	10%
	Projektwoche			1 bis 6	1	0%	
Wahlmodul 2*	Unit 1	MP/RF, K240 RF/Projektarbeit RF/HA	10	6	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	
Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht	Arbeitsrecht II	K240	5	6	2	100%	3%
	öffentliches Dienstrecht II				2		
Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	RF	5	6	2	100%	2%
Praktikum in der veranstaltungs-freien Zeit	Praktikum	BE	15	ab 2. Sem.	0	100%	3%
Bachelor-Praktikum	Bachelor-Praktikum	BE	13	7	0	100%	0
Bachelor-Abschlussprüfung	Bachelorarbeit	BA	10	7	0		11%
	Bachelor-Kolloquium	KO	2				2%
			210		115		100%

*Wahlmodule 2 aus 6:	Ordnungsrecht
	Kommunalrecht
	Öffentliches Bau- und Umweltrecht
	Personalentwicklung und Personalplanung in der öffentlichen Verwaltung
	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management)
	Sozialrecht II (6. Sem.)

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
K60	Klausurarbeit 60 Minuten	MA	Masterarbeit
K90	Klausurarbeit 90 Minuten	T	Testat (unbenotet)
K120	Klausurarbeit 120 Minuten	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K240	Klausurarbeit 240 Minuten	EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)	KO	Kolloquium
RF	Referat	LN	Leistungsnachweis (ohne Note)

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 und 77 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Verwaltungsökonomie (B.A.)“**

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Regelstudienzeit, Studenumfang und Praktika
- § 6 Studienplan
- § 7 Bachelorarbeit
- § 8 Studiengangskoordination
- § 9 Studienordnungswechsel
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

**Anlage:
Studienplan**

§ 1 Geltungsbereich

¹Für diesen Studiengang gilt die gemeinsame Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012, zuletzt geändert am 22. Mai 2019, in der jeweils geltenden Fassung (Bachelorprüfungsordnung). ²Auf ihrer Grundlage regelt diese Studienordnung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs „Verwaltungsökonomie (B.A.)“ ist es, die Studierenden durch Vermittlung rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Fachkompetenzen, wissenschaftlicher Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen und persönlicher Kompetenzen zu Verwaltungsgeneralist*innen mit verwaltungsökonomischem Schwerpunkt auszubilden, die dank des hohen Praxisbezugs der Ausbildung grundlegende Berufsfertigkeit mitbringen und in der Lage sind, sich neue Aufgabenfelder selbstständig zu erschließen.
- (2) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. ²Der Abschluss entspricht Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Spezifische Ausgestaltungsmerkmale

- (1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:
- a) Vollzeitstudium und
 - b) institutionelle Variante nach Maßgabe der Rahmenordnung für die duale Studienvariante von Vollzeitstudiengängen vom 6. Juni 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Es werden bis zu sechs Vertiefungsrichtungen angeboten, aus denen zwei zu wählen sind:
- a) Marketing öffentlicher Einrichtungen,
 - b) Controlling und Finanzmanagement,
 - c) Personalmanagement,
 - d) Kommunalwirtschaftsrecht (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht),
 - e) Wirtschaftsförderung/Standortentwicklung,
 - f) Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management).
- ²Mindestens eine Unit einer der beiden Vertiefungsrichtungen ist mit einer Klausur im Umfang von 240 Minuten als Prüfungsleistung abzuschließen.
- (3) Eine Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen erfolgt nach der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium nach Maßgabe der Ordnung zur Einführung der Studienvariante „Orientierungsstudium“ an der Hochschule Harz vom 4. April 2018 in der jeweils geltenden Fassung vorausgehen.

- (5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Workload von 30 Arbeitsstunden.

§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Anwesenheitspflicht besteht nur in den Lehrveranstaltungen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ²Dies gilt insbesondere für die Lehrveranstaltungen der Module „Schlüsselkompetenzen“, „Praxisbegleitseminar“, „Semesterübergreifendes Projekt“ und „Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung“. ³Auf Antrag der jeweiligen Lehrenden kann der Prüfungsausschuss auch bei Vertiefungsrichtungen Anwesenheitspflicht festsetzen, wenn dies nach der Konzeption der Lehrveranstaltung zur Erreichung der Lernziele notwendig ist. ⁴Im Übrigen besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ⁵Die Lehrenden haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.
- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Lehrenden der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Praktika

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Abschlussprüfung sieben Semester.
- (2) Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Leistungspunkte nach Maßgabe des Studienplans zu erreichen.
- (3) Für die Praktika gelten die Regelungen der Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften vom 29. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Studienplan

¹Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung. ²Er regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Leistungspunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung sowie die Bildung der Bachelorabschlussnote.

§ 7 Bachelorarbeit

¹Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. ²Er beginnt mit der Ausgabe des Themas.

§ 8 Studiengangskoordination

Den Studiengang koordiniert ein*e Studiengangskoordinator*in, der*die vom Dekanat aus dem Kreis der zur Übernahme dieses Amtes bereiten Professor*innen und Vertretungsprofessor*innen des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften bestellt und abberufen wird.

§ 9 Studienordnungswechsel

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einen Wechsel aus einer vorherigen Studienordnung dieses Studiengangs in diese Studienordnung gestatten. ²Der Wechsel ist insbesondere zu versagen, wenn eine Fortsetzung des Studiums nach der neuen Ordnung eine längere Studiendauer erwarten ließe. ³Ein Wechsel in eine frühere Studienordnung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen im Studium nach einer vorherigen Studienordnung richtet sich nach § 7 der Bachelorprüfungsordnung sowie der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. April 2017 in den jeweils geltenden Fassungen. ²Die Überprüfung der Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen nach alter und neuer Studienordnung liegt vor dem Wechsel in der Verantwortung der Studierenden.
- (3) Ist ein Studienjahrgang des Fachsemesters, in das die wechselnden Studierenden einzu-stufen ist, noch nicht vorhanden, besteht kein Anspruch auf Angebot von Lehrveranstaltungen, die für das jeweilige Fachsemester nach neuer Studienordnung vorgesehen sind.

§ 10 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, den 8. Juli 2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Modul	Unit	Prüfungsform	ECTS- Leis- tungs- punkte	Empfohle- nes Sem.	SWS	Anteil an Modul- note	Anteil an Gesamtnote
Grundlagen der Verwaltungswissen- schaften	Einführung in die Verwaltungswissenschaften	K90	5	1	2	60%	2%
	Wissenschaftliches Arbeiten I	HA			2	40%	
Grundlagen der Wirtschaftswissenschaf- ten	Öffentliche Betriebswirtschaftslehre	K120	5	1	2	100%	2%
	Volkswirtschaftslehre				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts I	Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Verwaltungsvollstre- ckung)	K120	5	1	4	100%	2%
Grundlagen des Rechts	Rechtsordnung im Überblick	K120	5	1	2	100%	2%
	Methoden der Rechtsanwendung				2		
Grundlagen des Öffentlichen Rechts II	Verfassungsrecht	K120	5	1	2	100%	2%
	Europarecht				2		
Schlüsselkompetenzen (Wahlpflicht- bereich)	Englisch (Pflicht)	K90/MP/RF	5	1	2	50%	2%
	Medien- und Digitalkompetenz (Wahl 1 aus 5)	RF		1	2	50%	
	Interkulturelle Kompetenzen (Wahl 1 aus 5)	RF					
	Englisch (Advanced) (Wahl 1 aus 5)	K90/MP/RF					
	Arbeiten im Team / Moderationstechniken (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
	Selbstmanagement (Wahl 1 aus 5)	HA, RF					
Sozialwissenschaften	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshan- delns	HA	5	2	2	100%	2%
	Empirische Methoden der Sozialforschung				2		
Grundlagen des öffentlichen Rechnungs- wesens	Bilanz, Buchführung, Jahresabschluss	K120	5	2	2	100%	2%
	Kosten- und Leistungsrechnung				2		

Grundlagen des Privatrechts	BGB I	K120	5	2	2	100%	2%
	BGB II				2		
Personalwesen	Grundlagen des Personalwesens	K120	5	2	2	100%	2%
	Arbeitsrecht I / öffentliches Dienstrecht I				2		
Kommunale Verwaltung und Wirtschaft	Kommunalverfassungsrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Kommunalwirtschaft und interkommunale Zusammenarbeit				2		
Ordnungsrecht und öffentliches Bau-recht	Bau- und Umweltrecht	K120	5	2	2	100%	2%
	Polizei- und Ordnungsrecht				2		
Politik und Verwaltung - Grundlagen	Politik und Governance	HA	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsreformen: Modernisierung und Digitalisierung				2		
Beschaffung und Marketing im öffentli-chen Sektor	Vergaberecht / E-Vergabe	RF/ HA / K120	5	3	2	100%	2%
	Grundlagen des Marketings im öffentlichen Sektor				2		
Finanzmanagement	Investition und Finanzierung im öffentlichen Sektor	K120	5	3	4	100%	2%
Organisation und Handeln	Sozialkompetenz in der Anwendung	HA	5	3	2	100%	2%
	Organisations-und Sozialpsychologie				2		
Öffentliche Finanzwirtschaft I	Haushaltsplanung und -ausführung	K120	5	3	2	100%	2%
	Finanzausgleichs- und Abgabenrecht				2		
Grundlagen des öffentlichen Rechts III	Informationsmanagement, Schriftgutverwaltung und Be-scheidtechnik	K120	5	3	2	100%	2%
	Verwaltungsprozessrecht				2		
Praktikum	Praktikum	BE	25	4		100%	4%
Praxisbegleitseminar	Praxisbegleitseminar	KO, RF	5	4	4	100%	3%
Öffentliche Finanzwirtschaft II (Wahl-pflichtbereich)	Kommunales Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)	K240	5	5	4	100%	3%
	Staatliches Haushaltsrecht (Wahl 1 aus 2)						

Controlling im öffentlichen Sektor	Controlling	K120	5	5	2	100%	3%
	English for Finance and Accounting				2		
Wahlmodul 1*	Unit 1	MP/RF, K240 RF, Projekt- arbeit RF/HA	10	5	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	
Semesterübergreifendes Projekt	Semesterübergreifendes Projekt	Projektarbeit	10	5 bis 6	8	100%	10%
	Projektwoche			1 bis 6	1	0%	
Wahlmodul 2*	Unit 1	MP/RF, K240 RF, Projekt- arbeit RF/HA	10	6	4	50%	10%
	Unit 2				4	50%	
Arbeitsrecht und öffentliches Dienstrecht	Arbeitsrecht II	K240	5	6	2	100%	3%
	öffentliches Dienstrecht II				2		
Vorbereitung Bachelor-Abschlussprüfung	Wissenschaftliches Arbeiten II	RF	5	6	2	100%	2%
Praktikum in der veranstaltungsfreien Zeit	Praktikum	BE	15	ab 2. Sem.	0	100%	3%
Bachelor-Praktikum	Bachelor-Praktikum	BE	13	7	0	100%	0
Bachelor-Abschlussprüfung	Bachelorarbeit	BA	10	7	0		11%
	Bachelor-Kolloquium	KO	2				2%
			210		115		100%

*Wahlmodule 2 aus 6:	Marketing öffentlicher Einrichtungen
	Controlling und Finanzmanagement (6. Sem.)
	Personalmanagement
	Kommunalwirtschaftsrecht (einschließlich Handels- und Gesellschaftsrecht)
	Wirtschaftsförderung / Standortentwicklung
	Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung (einschließlich Change Management)

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von den Prüfenden zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen

MP	Mündliche Prüfung	BA	Bachelorarbeit
K60	Klausurarbeit 60 Minuten	MA	Masterarbeit
K90	Klausurarbeit 90 Minuten	T	Testat (unbenotet)
K120	Klausurarbeit 120 Minuten	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K240	Klausurarbeit 240 Minuten	EA	Entwurfsarbeit/Entwurfsübung (Software)
HA	Hausarbeit (ggf. mit Referat)	KO	Kolloquium
RF	Referat	LN	Leistungsnachweis (ohne Note)

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Informatik/E-Administration“**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 6 Studienplan
- § 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz“ vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von IT-Fachkräften, die in Landesbehörden im Bereich der Entwicklung und Administration für die elektronische Verwaltung eingesetzt werden.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „**Bachelor of Science**“ (B.Sc.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

- (1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:
Vollzeitstudium
- (2) Es handelt sich um ein entgeltpflichtiges Studienangebot auf Grundlage eines Kooperationsvertrages von Praxispartnern mit der Hochschule Harz.
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß „Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz“ vom 5.4.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2017) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt insgesamt 6 Semester, die sich in ein Vorsemester, 5 Haupt sowie 5 Zwischensemester aufteilen. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind **180 ECTS**-Kreditpunkte zu erreichen.
- (2) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 6 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die Kooperationspartner können von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Name des Studiengangs Informatik/E-Administration
Abschluss Bachelor of Science
Studienvariante Informatik/E-Administration
Studententyp Vollzeit
Studienform Präsenzstudium

Regelstudienzeit 6
Kürzel IEA
Studiengangsnummer 891

Name der Vertiefung
Numer der Vertiefung
Prüfungsversion
gültig ab

2020
 01.09.2020 (Semesterbeginn)

letzte Überarbeitung **4. Juni 2020**
 Beschluss FBR am: **10. Juni 2020**
 Beschluss Senat am: **24. Juni 2020**

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Einführung praktische Informatik	Tutorium Programmierung	VS		2		2,0	K120	0%	2,5	1,0%
	Einführung in die Programmierung		1	1		2,0		100%		
	Einführung in die Rechnerorganisation		1			1,0				
Einführung Mathematik	Einführung Mathematik	VS	2	2		4,0	K90	100%	5,0	1,0%
	Tutorium Mathematik		1	1		2,0		0%		
Grundlegende Kompetenzen	Einführung Englisch	VS	1	2		3,0	T	0%	5,0	1,0%
	Präsentations- und Kooperationsmethoden			2	0,5	2,5	PA/MP/RF	100%		
Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen IT		VS	4			4,0	K90/MP/HA/RF/PA	100%	5,0	1,0%
Studien- und Arbeitstechniken	Einführung wissenschaftliches Arbeiten und Methoden	VS	1	1		2,0	HA/MP	100%	5,0	1,0%
	Anwendungsprogrammierung mit Excel		1	1		2,0	T	0%		
Verwaltungsprozessmodellierung und Geodatenmanagement	Verwaltungsprozessmodellierung	1. ZS	1	1		2,0	K90, EA/MP	100%	5,0	1,5%
	Geodatenmanagement (Vorlesung)		1,5			1,5				
	Geodatenmanagement (Testat)				0,5	0,5				

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1. HS	2	2		4,0	K120	100%	5,0	2,0%
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0%		
Grundlagen Informatik	Einführung in die Informatik	1. HS	2			2,0	K120/RF/HA/PA/EA/MP	100%	5,0	2,0%
	Logik und Mengenlehre		2			2,0				
	Logik und Mengenlehre (Übung)			1		1,0				
Programmierung 1	Programmierung 1	1. HS	2			2	K120/HA/EA/RF	100%	5	2,00 %
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2	T	0%		
Recht und Verwaltung	Verwaltungsrecht	1. HS	2			2,0	K120	100%	5,0	2,0%
	Datenschutz-, Medien- und Urheberrecht		1,5	1		2,5				
Englisch		1. HS		2		2,0	K90/PA	100%	2,5	2,0%
Rechnernetze und Anwendungen für die öff. Verwaltung	Rechnernetze und Anwendungen für die öff. Verwaltung (Testat)	2. ZS		1	1	2,0	T	0%	5,0	2,0%
	Rechnernetze und Anwendungen für die öffentliche Verwaltung (Vorlesung)		2			2,0	K120/MP/RF	100%		
Sicherheit in Rechnernetzen in der öff. Verwaltung	Einführung Sicherheit in Rechnernetzen (Testat)	2. ZS			0,5	0,5	T	0%	5,0	2,0%
	Einführung Sicherheit in Rechnernetzen (Vorlesung)		1			1,0	K120/MP/RF+HA	100%		
	Sicherheit in Rechnernetzen (Vorlesung)	2. HS	2			2,0				
	Sicherheit in Rechnernetzen (Testat)			1	1	2,0	T	0%		
Betriebssysteme	Betriebssysteme (Vorlesung)	2. HS	1			1,0	K60/MP/ EA	100%	2,5	2,5%
	Betriebssysteme (Testat)			1	0,5	1,5	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik	2. HS	2	2		4,0	K120	100%	5,0	2,5%
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2. HS	2			2,0	K120/HA/EA/RF	100%	5,0	2,5%
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Sem-ester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1 (Vorlesung)	2. HS	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	5,0	2,5%
	Datenbanksysteme 1 (Testat)			1	1	2,0	T	0%		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Vorlesung)	2. HS	2			2,0	K90/MP/HA	100%	5,0	2,5%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Testat)				1	1,0	T	0%		
IT-Sicherheit, vernetzte Verwaltungen und E-Government-Standards	Vernetzte Verwaltungen, Sicherheit und E-Government-Standards (Vorlesung)	3. ZS	2			2,0	K90/MP/HA/RF	100%	5,0	2,5%
	Vernetzte Verwaltungen, Sicherheit und E-Government-Standards (Testat)				1	1,0	T	0%		
Benutzermodellierung für bürgerorientierte Systeme und Portale	Benutzermodellierung für bürgerorientierte Systeme und Portale (Vorlesung)	3. ZS	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	5,0	2,5%
	Benutzermodellierung für bürgerorientierte Systeme und Portale (Testat)			1		1,0	T	0%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik (Vorlesung)	3. HS	2			2,0	K90/EA/HA/MP/RF	100%	5,0	2,5%
	Softwaretechnik (Testat)			1,5	0,5	2,0	T	0%		
Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie (Vorlesung)	3. HS	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	5,0	2,5%
	Algorithmen und Graphentheorie (Testat)			1	1	2,0	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien (Vorlesung)	3. HS	2			2,0	K120/EA/MP/HA/RF	100%	5,0	2,5%
	Web-Technologien (Testat)			1	1	2,0	T	0%		
Service-orientierte Architekturen und eGovernment, Web-Services und -infrastrukturen	Service-orientierte Architekturen und eGovernment, Web-Services und -infrastrukturen (Vorlesung)	3. HS	2			2,0	K90/MP/HA/RF	100%	5,0	2,5%
	Service-orientierte Architekturen und eGovernment, Web-Services und -infrastrukturen (Testat)			1	1	2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz (Vorlesung)	3. HS	2			2,0	K90/EA/MP/HA	100%	5,0	2,5%
	Künstliche Intelligenz (Testat)			1	1	2,0	T	0%		
Geoinformation und Bildverarbeitung in öffentlichen Verwaltungen	Ausgewählte Themen Geoinformation (Testat)	3. HS			0,5	0,5	T	0%	5,0	3,5%
	Ausgewählte Themen Geoinformation (Vorlesung)		2			2,0	HA,RF	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Vorlesung)	4. HS	2			2,0	K90/MP	50%		
	Ausgewählte Themen der Bildverarbeitung (Testat)				1	1,0	T	0%		
IT-Sicherheit, vernetzte Verwaltungen und Projektmanagement/Strategieentwicklung	Vernetzte Verwaltungen und Projektmanagement/Strategie (Vorlesung)	4. HS	2			3,0	K90/MP/HA/RF	100%	2,5	3,5%
	Vernetzte Verwaltungen und Projektmanagement/Strategie (Testat)			1	1	1,0	T	0%		
Multimedia-Infrastrukturen und Applikationen	Entwicklung multimedialer Anwendungen (Testat)	4. HS		0,5	1	1,5	T	0%	5,0	3,5%
	Entwicklung multimedialer Anwendungen (Vorlesung)		1			1,0	K90/MP/EA/HA	50%		
	Multimediale Protokolle/Infrastrukturen (Vorlesung)	4. ZS	1			1,0	K120/MP/HA/RF	50%		
	Multimediale Protokolle/Infrastrukturen (Testat)				1	1,0	T	0%		
Virtuelle Realität	Virtuelle Realität (Vorlesung)	4. ZS	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	2,5	3,5%
	Virtuelle Realität (Testat)				1	1,0	T	0%		
Datenmanagement	Datenmanagement (Vorlesung)	5. ZS	1			1,0	K60/MP/EA/HA	100%	2,5	2,0%
	Datenmanagement (Testat)			0,5	1	1,5	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Teamprojekt und Projektwoche	Projektwoche	2. oder 4. HS			1	1,0	T	0%	5,0	3,0%
	Teamprojekt, Teil 1	4. HS			2,5	2,5	T	0%		
	Teamprojekt, Teil 2	5. ZS			2	2,0	PA	100%		
Prozessorientierter Entwurf (XÖV)	Prozessorientierter Entwurf (XÖV) (Vorlesung)	4. HS	1			1,0	K60/MP/HA	100%	2,5	2,0%
	Prozessorientierter Entwurf (XÖV) (Testat)			0,5	0,5	1,0	T	0%		
Komponenten und Verwaltungsmanagement	Workflow-Management (Testat)	4. HS			1	1,0	T	0%	5,0	3,5%
	Workflow-Management (Vorlesung)		1	0,5		1,5	MP	50%		
	Transaktionen und Zahlungen (Vorlesung)	5. ZS	1	0,5		1,5	MP	50%		
	Transaktionen und Zahlungen (Testat)				0,5	0,5	T	0%		
Seminar eGovernment		4. HS	2			2,0	HA,RF	100%	2,5	3,0%
Bachelorabschluss:										
Bachelor-Praktikum		5. HS					T	0%	15,0	0,0%
Bachelorarbeit							BA	100%	12,0	18,0%
Bachelor-Kolloquium							KO	100%	3,0	4,0%

ABSCHLUSS	138,5	180,0	100,0 %
------------------	--------------	--------------	----------------

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden

Erläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

Zeichenerklärung

VS Vorsemester, HS Hauptsemester, ZS Zwischensemester

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Informatik“ und seine dualen Studienvarianten**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 6 Studienplan
- § 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz“ vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von IT-Fachkräften für Industrie, Wirtschaft und Verwaltung, die Softwarelösungen und Informationssysteme konzipieren, umsetzen und weiterentwickeln.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad **“Bachelor of Science”** (B.Sc.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

- (1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium
 - b. duales praxisintegrierendes Studium siebensemestrig
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase
- (2) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß „Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz“ vom 5.4.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2017) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (3) Dem Vollzeit-Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.
- (4) Auslandssemester sind integrierbar.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt
 - a. im Vollzeitstudium: sieben Semester
 - b. im dualen siebensemestrigem Studium: sieben Semester
 - c. im dualen Studium mit vorgelagerter Praxisphase: neun Semester
 - d. im dualen Studium mit eingebetteter Praxisphase: neun Semester

Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind **210 ECTS**-Kreditpunkte zu erreichen.

- (2) Im Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (3) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 6 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

Die Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 neu immatrikuliert werden. Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage: Studienplan

Name des Studiengangs Informatik
Abschluss Bachelor of Science
Studienvariante 888 Vollzeit
Studientyp 888 Vollzeit
Studienform Präsenzstudium

Regelstudienzeit 7
Kürzel INF
Studiengangsnummer 888

Name der Vertiefung
Nummer der Vertiefung
Prüfungsversion
gültig ab

2020
 1. September 2020 (Semesterbeginn)

letzte Überarbeitung 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/RF/HA/PA/EA/MP	100%	5,0	1,0%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0%		
Grundlagen Informatik 1	Digitaltechnik (Labor)	1		1	0,5	1,5	T	0%	5,0	1,0%
	Digitaltechnik		0,5			0,5	K120/MP	100%		
	Logik und Mengenlehre	1	2			2,0				
	Logik und Mengenlehre (Übung)			1		1,0	T	0%		
Programmierung 1	Programmierung 1 (Labor)	1		1	1	2,0	T	0%	5,0	1,0%
	Programmierung 1		2			2,0	K120/EA/HA/RF	100%		
Seminar Informatik	Proseminar Informatik	1	2			2,0	HA,RF	50%	5,0	2,0%
	Hauptseminar Informatik	4	2			2,0	HA,RF	50%		
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4,0	K120	100%	5,0	1,0%
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0%		
Technisches Englisch	Englisch	1	2			2,0	K90/HA/MP/RF/PA	50%	5,0	1,0%
	Präsentations- und Kooperationsmethoden			2	0,5	2,5	PA/MP/RF	50%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Betriebssysteme und Rechnernetze	Betriebssysteme (Labor)	2		1	0,5	1,5	T	0%	5,0	2,0%
	Betriebssysteme		1			1,0	K60/MP/EA	50%		
	Rechnernetze	4	2			2,0	K60/MP/HA	50%		
	Rechnernetze (Labor)			0,5	1	1,5	T	0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2,0	K120/EA/HA/RF	100%	5,0	1,0%
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Theoretische Informatik		2	2	1		3,0	K120/MP	100%	5,0	1,0%
Statistische Methoden	Statistische Methoden	2	2	2		4,0	K120	100%	5,0	1,0%
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	2	2			2,0	HA/K120/PA/MP/EA/RF	100%	5,0	1,0%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Mathematik 2 für Informatik	Mathematik 2 für Informatik	2	2	2		4,0	K120	100%	5,0	1,0%
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0%		
Grundlagen Informatik 2	Physikalisch-elektrotechnische Grundlagen	1	1	1		2,0	K60/MP/ HA	50%	5,0	1,0%
	Einführung BWL	2				2,0	K60/RF/PA/HA	50%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2,0	K90/EA/HA/MP/RF	100%	5,0	1,5%
	Softwaretechnik (Labor)			1,5	0,5	2,0	T	0%		
Algorithmen und Graphentheorie	Algorithmen und Graphentheorie	3	2			2,0	K90/EA/MP/HA	100%	5,0	1,5%
	Algorithmen und Graphentheorie (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2,0	K120/EA/MP/HA/RF	100%	5,0	1,5%
	Web-Technologien (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Datenbanksysteme 2	Datenbanksysteme 2	3	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	5,0	1,5%
	Datenbanksysteme 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Mensch-Computer-Interaktion	Benutzermodellierung, Anpassungsfähige Systeme, Graphische Nutzerschnittstellen	3	2			2,0	MP/EA/HA/RF	100%	5,0	1,5%
	Benutzermodellierung, Anpassungsfähige Systeme, Graphische Nutzerschnittstellen (Labor)				1	1,0	T	0%		
Eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme	3	2			2,0	K90/EA/MP/HA	100%	5,0	1,5%
	Eingebettete Systeme (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2,0	K90/EA/MP/HA/RF	100%	5,0	2,0%
	Software Engineering (Labor)			1,5	0,5	2,0	T	0%		
Programmierparadigmen	Programmierparadigmen	4	2			2,0	K90/MP/EA/HA	100%	5,0	2,0%
	Programmierparadigmen (Labor)				1	1,0	T	0%		
Mobile Applikationen und Infrastrukturen	Mobile Applikationen und Infrastrukturen	4	2			2,0	K90/MP/ HA	100%	5,0	2,0%
	Mobile Applikationen und Infrastrukturen (Labor)				1	1,0	T	0%		
Rechnerkommunikation und Middleware	Rechnerkommunikation und Middleware	5	2,5			2,5	K90/EA/ MP	100%	5,0	3,0%
	Rechnerkommunikation und Middleware (Labor)				1	1,0	T	0%		
Sicherheit in Rechnernetzen	Sicherheit in Rechnernetzen	5	2			2,0	K120/MP/RF+HA	100%	5,0	3,0%
	Sicherheit in Rechnernetzen (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Künstliche Intelligenz	Künstliche Intelligenz	5	2			2,0	K90/EA/MP/HA	100%	5,0	3,0%
	Künstliche Intelligenz (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Raumbezogene Dienste und Anwendungen	Raumbezogene Dienste und Anwendungen	6	2			2,0	K90/MP/ HA	100%	5,0	3,0%
	Raumbezogene Dienste und Anwendungen (Labor)			1	1	2,0	T	0%		
Web-Services und -infrastrukturen	Web-Services und -infrastrukturen	6	1			1,0	K90/HA	100%	5,0	3,0%
	Web-Services und -infrastrukturen (Labor)			1	1	2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Wahlpflichtfach**										
[Wahlmodul]		5/6				4,0	n. Angeb.	100%	5,0	3,0%
Teamprojekt und Projektwoche	Softwaretechnik-Praxis, Teil 1	5		2		2,0	T	0%	5,0	4,0%
	Softwaretechnik-Praxis, Teil 2	6		3		3,0	PA,RF	100%		
	Projektwoche	2-6				1,0	T	0%		
Einführung in die Spezialisierungen	Einführung in die Spezialisierung 1	4				2,0	n.Angeb.	25%	10,0	8,0%
	Einführung in die Spezialisierung 2					2,0	n.Angeb.	25%		
	Einführung in die Spezialisierung 3					2,0	n.Angeb.	25%		
	Einführung in die Spezialisierung 4					2,0	n.Angeb.	25%		
Spezialisierungen***										
[Spezialisierung 1]	[Spezialisierung 1 Fachmodul 1]	5				4,0	lt. Angebot	40,0%	12,5	9,0%
	[Spezialisierung 1 Fachmodul 2]	6				4,0	lt. Angebot	40,0%		
	[Spezialisierung 1 Anwendungspraktikum]	6				2,0	lt. Angebot	20,0%		
[Spezialisierung 2]	[Spezialisierung 2 Fachmodul 1]	5				4,0	lt. Angebot	40,0%	12,5	9,0%
	[Spezialisierung 2 Fachmodul 2]	6				4,0	lt. Angebot	40,0%		
	[Spezialisierung 2 Anwendungspraktikum]	6				2,0	lt. Angebot	20,0%		
Bachelorabschluss										
Bachelorpraktikum		7					T	0 %	15,0	0,0%
Bachelorarbeit		7					BA	100 %	12,0	18,0%
Bachelor-Kolloquium		7					KO	100 %	3,0	4,0%
ABSCHLUSS						148,0			210,0	100,0 %

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind 5 CP zu erzielen, entweder durch zwei 2-SWS-Veranstaltungen oder eine 4-SWS-Veranstaltung.

*** Aus den angebotenen Spezialisierungen wählen die Studierenden jeweils 2 aus.

Erläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

Zeichenerklärung

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Ingenieurpädagogik“**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 6 Studienplan
- § 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz“ vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau

(1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachlehrkräften für berufliche Aus- und Weiterbildung, die ingenieurwissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen erfordert. Der Studiengang wird in Kooperation mit der Otto-von-Guericke-Universität durchgeführt.

(2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad „**Bachelor of Engineering** (B.Eng.)“. Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

(1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:

Vollzeitstudium

(2) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß „Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz“ vom 5.4.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2017) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.

(3) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt **6 Semester**. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind **180 ECTS-Kreditpunkte** zu erreichen.

(2) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 6 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen und sollte 4 Wochen vor Semesterende enden.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden.
- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan

Name des Studiengangs
Abschluss
Studienvariante
Studententyp
Studienform

Ingenieurpädagogik
 Bachelor of Engineering
 Ingenieurpädagogik
 Vollzeit
 Präsenzstudium

Regelstudienzeit

6 Semester

Kürzel

INGP

Studiengangsnummer

831

Name der Vertiefung

Nummer der Vertiefung

Prüfungsversion

2020

gültig ab

01. September 2020 (Semesterbeginn)

letzte Überarbeitung

4. Juni 2020

Beschluss FBR am:

10. Juni 2020

Beschluss Senat am:

24. Juni 2020

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100 %	5	2,50 %
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T			
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100 %	5	2,50 %
	Physik 1 (Labor)			1	1	2	T			
Einführung Digitaltechnik	Digitaltechnik	1	0,5			0,5	K60	100 %	5	2,50 %
	Digitaltechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T			
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2	T			
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120/HA/ EA/RF	100 %	5	2,50 %
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2	T			
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	2,5			2,5	K90	100 %	5	2,50 %
	Einführung in Smart Automation (Labor)				1,5	1,5	T			
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA/RF/ PA/K60	50 %	5	2,50 %
	Einführung VWL					2	K90	50 %		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100 %	5	2,50 %
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T			

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Physik 2	Physik 2	2	2			2	K90	100 %	5	2,50 %
	Physik 2 (Labor)			1	1	2	T			
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100 %	5	2,50 %
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2	T			
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	2	2			2	K90/MP/HA	100 %	5	2,50 %
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)			1	1	2	T			
Grundlagen der beruflichen Fachdidaktiken	Grundlagen der Didaktik und Curriculumentwicklung	2	2			2	K90	100 %	5	2,50 %
	Didaktische Modelle und berufl. Curricula			1		1	T			
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120	100 %	5	2,50 %
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften		3	2	2		4	K120	100 %	5	2,75 %
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100 %	5	2,75 %
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2	T			
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3		0,5	1	1,5	T		5	2,75 %
	Industrieroboter		0,5			0,5	K120	100 %		
	Antriebstechnik		1			1				
	Antriebstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T			
Grundlagen der Berufs-, Betriebs-, und Wirtschaftspädagogik	Grundlagen der Berufs-, Betriebs-, und Wirtschaftspädagogik	3	2			2	K60	100 %	5	2,75 %
	Grundlagen der Berufs-, Betriebs-, und Wirtschaftspädagogik (Übung)			1		1	T			
Anwendungs- programmierung	Anwendungsprogrammierung	3	1			1	EA	100 %	5	2,75 %
	Anwendungsprogrammierung (Labor)			1	2	3	T			
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T		5	2,75 %
	Physical Layer		1,5			1,5	K90	50 %		
	Data Link Layer	3	1,5			1,5	K60/MP	50 %		
	Data Link Layer (Labor)				0,5	0,5	T			
Betriebssysteme und verteilte Anwendungen	Verteilte Anwendungen (Labor)	3			0,5	0,5	T		5	2,75 %
	Verteilte Anwendungen		1,5			1,5	K120/MP	100 %		
	Betriebssysteme	4	1			1				
	Betriebssysteme (Labor)			1	0,5	1,5	T			

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note	
			V	Ü	P						
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1,5			1,5	K120	100 %	5	2,75 %	
	Steuerungstechnik (Labor)			1	1,5	2,5	T				
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3	K120	100 %	5	2,75 %	
	Regelungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T				
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90	100 %	5	2,75 %	
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2	T				
Schulisches Orientierungspraktikum **	Vorbereitungsseminar zum Orientierungspraktikum	4	2			2	HA, EA	100 %	5	0,00 %	
	Schulisches Orientierungspraktikum	4			1	1					
	Nachbereitungsseminar zum Orientierungspraktikum	5	1			1					
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K90/HA/ EA/MP	100 %	5	2,75 %	
	Datenbanksysteme 1 (Labor)			1	1	2	T				
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2,5			2,5	K90/EA	100 %	5	3,00 %	
	Prozessleittechnik (Labor)			0,5	1	1,5	T				
Advanced Control	Steuerungstechnik 2	5	0,5			0,5	K120	100 %	5	3,00 %	
	Digitale Regelungssysteme		1,5	0,5		2					
	Steuerungstechnik 2 (Labor)			0,5	1	1,5	T				
Dezentrale Gebäude- automatisierung	Dezentrale Gebäudeautomatisierung	5	2			2	EA/HA/PA	100 %	5	3,00 %	
	Dezentrale Gebäudeautomatisierung (Labor)				2	2	T				
Grafische Nutzerschnitt- stellen	Grafische Nutzerschnittstellen	5	2			2	EA/HA	100 %	5	3,00 %	
	Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)				1	1	T				
Pädagogische Psychologie		5	2			2	K60	100 %	5	3,00 %	
Betriebliche Bildung	Betriebliche Bildung	5	2			2	K90/HA	100 %	5	3,00 %	
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	6	0,5			0,5	EA	100 %	5	3,00 %	
	Anlagenautomatisierung (Labor)			1	2,5	3,5	T				
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	6		0,5	0,5	1	T		5	3,00 %	
	Elektronische Bauelemente		1			1	K120	100 %			
	Leistungselektronik		1			1					
	Leistungselektronik (Labor)			0,5	0,5	1	T				
Berufliche Didaktik	Berufliche Didaktik	6	2			2	K90	100 %	5	3,00 %	

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Wahlpflichtfach ***										
[Wahlmodul]		3 - 6				4	[laut Angebot]	100 %	5	3,00 %
Bachelorabschlussprüfung										
Bachelorarbeit		6				0	BA	100 %	8	8,00 %
Kolloquium		6				0	KO	100 %	2	1,75 %
Abschluss			SUMMEN:			131,5			180,00	100,00 %

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Ein 4-wöchiges Praktikum findet während der vorlesungsfreien Zeit statt (siehe Praktikumsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg).

*** Es sind 5 CP zu erzielen, entweder durch zwei 2-SWS-Veranstaltungen oder eine 4-SWS-Veranstaltung.

Auswahl aus dem Angebot des FB AI.

Erläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

Zeichenerklärung

VS Vorsemester, HS Hauptsemester, ZS Zwischensemester

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Medieninformatik“**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Ziel des Studiengangs und Qualifikationsniveau	1
§ 3	Besonderheiten	1
§ 4	Studienaufnahme	1
§ 5	Regelstudienzeit und Studenumfang	1
§ 6	Studienplan	1
§ 7	Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.....	2
§ 8	Abschlussprüfung.....	2
§ 9	Anwendung und Inkrafttreten.....	2

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiengangs und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel dieses interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fachleuten, die in Aufgabenbereichen der Medienbranchen eingesetzt werden, die Kompetenzen in der Informationstechnologie, Informatik und Gestaltung erfordern.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

- (1) Der Studiengang wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (2) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß der Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz auf Antrag vorgenommen werden.
- (3) Das Lehrangebot besteht teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten.
- (4) dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.
- (5) Auslandssemester sind integrierbar.
- (6) Regelmäßig durchgeführte Lehrveranstaltungen werden im jährlichen Turnus angeboten. Nichtstudienbegleitende Prüfungen können in der Regel in jedem Semester abgelegt werden.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung sieben Semester. Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind 210 ECTS-Kreditpunkte zu erreichen.
- (2) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 6 Studienplan

Der Studienplan (siehe Anlage 1) regelt Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden.

- (2) Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan

Studiengang	Medieninformatik
Studientyp	Vollzeitstudium
Abschluss	Bachelor of Science
Kürzel	MINF
Studiengangsnummer	879
Vertiefung	879
Regelstudienzeit	7
Prüfungsversion	2020
Gültig ab	1. September 2020

letzte Überarbeitung	4. Juni 2020
Beschluss FBR am:	10. Juni 2020
Beschluss Senat am:	24. Juni 2020

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2	K60/RF/HA/PA/EA/MP	100 %	5	1 %
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2	T	0 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120/HA/EA/RF	100 %	5	1 %
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Medieninformatik 1		1	2	1	1	4	HA/PA/EA	100 %	5	1 %
Mediengestaltung 1		1	1		3	4	HA/RF/PA/MP/EA	100 %	5	1 %
Audiovisuelle Gestaltung 1	Fototechnik	1	1		1	2	HA/PA/EA	100 %	5	1 %
	Sounddesign		1		1	2				
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)***			2		2	T	0 %		
Medienenglisch	Englisch (Vorbereitungskurs)***	1	2			2	T	0 %	5	1 %
	Medienenglisch	2	2	2		4	K120/HA/PA	100 %		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120/HA/EA/RF	100 %	5	1 %
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Medieninformatik 2	Design interaktiver Oberflächen	2	1	1		2	HA/PA/MP/EA	50 %	5	1 %
	Webprogrammierung		1	1		2	HA/PA/MP/EA	50 %		

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Mediengestaltung 2		2	1		3	4	HA/PA/EA/RF	100 %	5	1 %
Audiovisuelle Gestaltung 2	Filmtechnik	2			2	2	HA/RF/PA/EA	100 %	5	1 %
	Filmschnitt				2	2				
Mathematik und Computergrafik		2	2	2		4	K120/HA/PA/MP/EA	100 %	5	1 %
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	3	2			2	HA/PA/EA/RF/MP	100 %	5	2 %
	Datenbanksysteme 1 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Programmierung 3	Programmierung 3	3	2			2	K120/EA/HA/PA/RF	100 %	5	2 %
	Programmierung 3 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Mediengestaltung 3		3	1		3	4	HA/PA/MP/RF	100 %	5	2 %
3D-Modellierung für Film und Spiele		3			4	4	HA/PA	100 %	5	2 %
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90/EA/MP/HA/RF	100 %	5	2 %
	Softwaretechnik (Labor)			1,5	0,5	2	T	0 %		
Postproduktion		3			4	4	HA/PA	100 %	5	2 %
Programmierung 4		4	2	1	1	4	HA/PA/MP/EA	100 %	5	2 %
Softwaresysteme	Softwarewerkzeuge	4	1		1	2	HA/PA/EA	50 %	5	2 %
	Einführung in Game Engines		1		1	2	HA/PA/MP/RF/EA	50 %		
Kreativer Prozeß	Projektmanagement	4	2		2	4	HA/PA/RF/BE	100 %	10	4 %
	Mensch-Computer-Interaktion		2		2	4				
3D-Animation für Film und Spiele		4			4	4	HA/PA	100 %	5	2 %
Theoretische Informatik		4	2	1		3	K120/MP	100 %	5	2 %
User Experience Design		5			4	4	HA/PA/EA	100 %	5	3 %
Selbstmarketing	Portfolio / Show-Reel	5			2	2	HA/MP/RF	50 %	5	3 %
	Pitching / Präsentation				2	2	HA/MP/RF	50 %		

Modul	Unit	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note	
			V	Ü	P						
BFO Informatik der Medien*											
[Auswahl 1 aus LV-Auswahlkatalog BFO Informatik der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
[Auswahl 2 aus LV-Auswahlkatalog BFO Informatik der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
[Auswahl 3 aus LV-Auswahlkatalog BFO Informatik der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
BFO Gestaltung der Medien*											
[Auswahl 1 aus LV-Auswahlkatalog BFO Gestaltung der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
[Auswahl 2 aus LV-Auswahlkatalog BFO Gestaltung der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
[Auswahl 3 aus LV-Auswahlkatalog BFO Gestaltung der Medien]		5 / 6				4	entsprechend der gewählten Veranst.	100 %	5	3 %	
Projekt	Projekt 1	5			2	2	T	0 %	15	15 %	
	Projekt 2	6			2	2	BE/PA/HA	100 %			
Wissenschaftliches Arbeiten	Wissenschaftliche Methodik	6		2		2	HA/PA/RF	50 %	5	3 %	
	Wissenschaftliches Schreiben			2		2	HA/PA/RF	50 %			
Bachelorabschlussprüfung											
Bachelorpraktikum		7					PR	0 %	15	0 %	
Bachelorarbeit							BA	100 %	12	18 %	
Bachelorkolloquium							KO	100 %	3	4 %	
Abschluss			SUMMEN:			139,0				210,0	100%

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Um Veranstaltungen im 5. oder 6. Semester zu belegen müssen mindestens 90 ECTS aus den ersten vier Semestern erworben worden sein.

* Es sind jeweils 15 CP Informatik der Medien und Gestaltung der Medien im Laufe des 5. und 6. Semesters abzuleisten.

Die Namen und Prüfungsformen der Module ergeben sich aus den jeweils angebotenen Veranstaltungen.

** Die Modulnote wird aus der Summe der gewichteten Anteile der in den Units erreichten Punkte der Teilprüfungen bestimmt, z.B. 30 von 50 Punkten in Unit 1 und 37 von 50 Punkten in Unit 2 ergibt zusammen 67% der Gesamtpunkte und damit die Note 3,3. Die Units werden nicht einzeln benotet.

*** Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

Abkürzungen

V/S seminaristische Vorlesung
Ü Übung
P Praktikum/Praktische Arbeit/Labor

Prüfungsformen

Klausur (240, 120, 90, 60 Min.)
Hausarbeit (ggf. Inkl. Referat)
Projektarbeit (ggf. Inkl. Referat)
Entwurfsarbeit
Referat (inkl. Schriftl. Ausarbeitung)
Mündliche Prüfung
Bericht (ggf. Inkl. Referat)
Testat (Studienleistung)
Bachelorpraktikum
Kolloquium
Bachelorarbeit

Abk.

K240/K120/K90/K60
HA
PA
EA
RF
MP
BE
T
PR
KO
BA

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Smart Automation“ und seiner dualen Studienvarianten**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 6 Studienplan
- § 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan der Studienrichtung Automatisierung

Anlage 2 Studienplan der Studienrichtung Ingenieur-Informatik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der „Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Harz“ vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Fachleuten, die dezentrale Automatisierungssysteme und elektrische Antriebssysteme für komplexe Bewegungsvorgänge konzipieren bzw. die programmtechnische Anbindung von Steuerungs- und Prozessleittechnik dezentraler Automatisierungssysteme an Firmennetze, übergeordnete Leittechnik und mobile Geräte absichern.
- (2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad **“Bachelor of Engineering”** (B.Eng.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

- (1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:
 - a. Vollzeitstudium
 - b. duales praxisintegrierendes Studium siebensemestrig
 - c. duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase
 - d. duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase
- (2) Der Studiengang wird in allen Studienvarianten mit 2 Studienrichtungen durchgeführt:
 - Automatisierung (Anlage 1)
 - Ingenieur-Informatik (Anlage 2)
- (3) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß „Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz“ vom 5.4.2017 (Amtl. Mitteilungsblatt 2/2017) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag vorgenommen werden.
- (4) Dem Vollzeit-Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.
- (5) Auslandssemester sind integrierbar.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und StudENUMfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt
 - a. im Vollzeitstudium: sieben Semester
 - b. im dualen siebensemestrigen Studium: sieben Semester
 - c. im dualen Studium mit vorgelagerter Praxisphase: neun Semester

d. im dualen Studium mit eingebetteter Praxisphase: neun Semester

Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind **210 ECTS**-Kreditpunkte zu erreichen.

- (2) Im Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (3) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.

§ 6 Studienplan

Die Studienpläne (siehe Anlagen) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

Die Satzung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, den 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan der Studienrichtung Automatisierung

Name des Studiengangs	Smart Automation
Abschluss	Bachelor of Engineering
Studienvariante	Smart Automation
Studententyp(en)	Vollzeit
Studienform	Präsenzstudium
Regelstudienzeit	7
Kürzel	SAT
Studiengangsnummer	801
Name der Vertiefung	Automatisierung
Nummer der Vertiefung	203
Prüfungsversion	2020
gültig ab	1. September 2020 (Semesterbeginn)

letzte Überarbeitung **4. Juni 2020**
 Beschluss FBR am: **10. Juni 2020**
 Beschluss Senat am: **24. Juni 2020**

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0,0%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Physik 1 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Digitaltechnik und BWL	Digitaltechnik	1	0,5			0,5	K60	50,0%	5	2,0%
	Digitaltechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T	0,0%		
	Einführung BWL	2				2,0	K60/HA/PA/RF	50,0%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/MP/RF/HA/PA/EA	100,0%	5	2,0%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0,0%		
Technisches Englisch	Englisch	1	2			2,0	K90/HA/MP/RF/PA	50,0%	5	2,0%
	Präsentations- und Kooperationsmethoden			2	0,5	2,5	PA/MP/RF	50,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	2,5			2,5	K90	100,0%	5	2,0%
	Einführung in Smart Automation (Labor)				1,5	1,5	T	0,0%		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2,0	K120/HA/ EA/RF	100,0%	5	2,0%
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2,0	K120/HA/ EA/RF	100,0%	5	2,0%
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0,0%		
Statistische Methoden		2	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
Physik 2	Physik 2	2	2			2,0	K90	100,0%	5	2,0%
	Physik 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2,0	K90	100,0%	5	2,0%
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2,0	T	0,0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2,0	K90	100,0%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme	3	2			2,0	K90/EA/MP/ HA	100,0%	5	2,2%
	Eingebettete Systeme (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,2%
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	3		0,5	1	1,5	T	0,0%	5	2,2%
	Industrieroboter		0,5			0,5	K120	100,0%		
	Antriebstechnik	3	1			1,0				
	Antriebstechnik (Labor)			0,5	0,5	1,0	T	0,0%		
Anwendungsprogrammierung	Anwendungsprogrammierung	3	1			1,0	EA	100,0%	5	2,2%
	Anwendungsprogrammierung (Labor)			1	2	3,0	T	0,0%		
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0,0%	5	2,2%
	Physical Layer		1,5			1,5	K90	50,0%		
	Data Link Layer	3	1,5			1,50	K60/MP	50,0%		
	Data Link Layer (Labor)				0,50	0,50	T	0,0%		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2,0	K90	100,0%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1,5			1,5	K120	100,0%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)			1	1,5	2,5	T	0,0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3,0	K120	100,0%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1,0	T	0,0%		
Projekt	Projektmanagement	4	0,5	1		1,5	T	0,0%	5	2,2%
	Projektarbeit			2,5		2,5	EA	100,0%		
Computer Aided Engineering	Computer Aided Engineering	4	2			2,0	K90/EA/ HA	100,0%	5	2,2%
	Computer Aided Engineering (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	4		0,5	0,5	1,0	T	0,0%	5	2,2%
	Elektronische Bauelemente		1			1,0	K120	100,0%		
	Leistungselektronik	4	1			1,0				
	Leistungselektronik (Labor)			0,5	0,5	1,0	T	0,0%		
3 Berufsfeldorientierungen Automatisierung ***										
BFO-Auswahl 1	Fachmodul 1/1	5				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	6,9%
	Fachmodul 1/2	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
	Fachmodul 1/3	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
BFO-Auswahl 2	Fachmodul 2/1	5				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	6,9%
	Fachmodul 2/2	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
	Fachmodul 2/3	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
BFO-Auswahl 3	Fachmodul 3/1	5				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	6,9%
	Fachmodul 3/2	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
	Fachmodul 3/3	6				4,0	lt. Angebot	nach CP- Anteil	5	
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2,5			2,5	K90/EA	100,0%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)			0,5	1	1,5	T	0,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Wahlpflichtfach **										
[Wahlmodul]		5/6				4,0	n. Angeb.	100%	5	2,3%
Teamprojekt	Teamprojekt	6	2	2		4,0	HA	100,0%	5	2,3%
	Projektwoche	2-6			1	1,0	T	0,0%		
Bachelor-Abschlussprüfung										
Bachelorpraktikum		7				0,0	T	0,0%	15	0,0%
Bachelorarbeit		7				0,0	HA	100,0%	12	18,0%
Kolloquium		7				0,0	KO	100,0%	3	4,0%
Abschluss			SUMMEN:			148,5			210,0	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind 5 CP zu erzielen, entweder durch zwei 2-SWS-Veranstaltungen oder eine 4-SWS-Veranstaltung. Auswahl aus dem Angebot des FB AI.

*** Von den angebotenen BFOs (Berufsfeldorientierungen) wählen die Studierenden 3 BFOs aus.

Erläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

Zeichenerklärung

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Anlage 2: Studienplan der Studienrichtung Ingenieur-Informatik

Name des Studiengangs	Smart Automation
Abschluss	Bachelor of Engineering
Studienvariante	Smart Automation
Studententyp	Vollzeit
Studienform	Präsenzstudium
Regelstudienzeit	7
Kürzel	SAT
Studiengangsnummer	801
Name der Vertiefung	Ingenieur-Informatik
Nummer der Vertiefung	205
Prüfungsversion	2020
gültig ab	1. September 2020 (Semesterbeginn)

letzte Überarbeitung: 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0,0%		
Physik 1	Physik 1	1	2			2,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Physik 1 (Labor)			0,5	1,5	2,0	T	0,0%		
Digitaltechnik und BWL	Digitaltechnik	1	0,5			0,5	K60	50,0%	5	2,0%
	Digitaltechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T	0,0%		
	Einführung BWL	2				2,0	K60/HA/RF/PA	50,0%		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/MP/RF/HA/PA/EA	100,0%	5	2,0%
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0,0%		
Technisches Englisch	Englisch	1	2			2,0	K90/HA/MP/RF/PA	50,0%	5	2,0%
	Präsentations- und Kooperationsmethoden			2	0,5	2,5	PA/MP/RF	50,0%		
Einführung in Smart Automation	Einführung in Smart Automation	1	2,5			2,5	K90	100,0%	5	2,0%
	Einführung in Smart Automation (Labor)				1,5	1,5	T	0,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2,0	K120/HA/ EA/RF	100,0%	5	2,0%
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2,0	K120/HA/ EA/RF	100,0%	5	2,0%
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2,0	T	0,0%		
Statistische Methoden		2	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,0%
Physik 2	Physik 2	2	2			2,0	K90	100,0%	5	2,0%
	Physik 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2,0	K90	100,0%	5	2,0%
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2,0	T	0,0%		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2,0	K90	100,0%	5	2,2%
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Eingebettete Systeme	Eingebettete Systeme	3	2			2,0	K90/EA/MP/H A	100,0%	5	2,2%
	Eingebettete Systeme (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 3 für Ingenieurwissenschaften	3	2	2		4,0	K120	100,0%	5	2,2%
Grafische Nutzerschnittstellen	Grafische Nutzerschnittstellen	3	2			2,0	EA/HA/ MP/RF	100,0%	5	2,2%
	Grafische Nutzerschnittstellen (Labor)				1	1,0	T	0,0%		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2,0	K90/HA/RF/ EA/MP	100,0%	5	2,2%
	Softwaretechnik (Labor)			1,5	0,5	2,0	T	0,0%		
Industrielle Kommunikationssysteme	Physical Layer (Labor)	3			0,5	0,5	T	0,0%	5	2,2%
	Physical Layer		1,5			1,5	K90	50,0%		
	Data Link Layer	3	1,5			1,5	K60/MP	50,0%		
	Data Link Layer (Labor)				0,5	0,5	T	0,0%		
Betriebssysteme und verteilte Anwendungen	Verteilte Anwendungen (Labor)	3			0,5	0,5	T	0,0%	5	2,2%
	Verteilte Anwendungen		1,5			1,5	K120/MP	100,0%		
	Betriebssytme	4	1			1,0				
	Betriebssysteme (Labor)			1	0,5	1,5	T	0,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2,0	K90	100,0%	5	2,2%
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Steuerungstechnik	Steuerungstechnik	4	1,5			1,5	K120	100,0%	5	2,2%
	Steuerungstechnik (Labor)			1	1,5	2,5	T	0,0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	4	3			3,0	K120	100,0%	5	2,2%
	Regelungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1,0	T	0,0%		
Einführung in Spezialisierungen****	Einführung in die Spezialisierung 1	4				2,0	lt. Angebot	50,0%	5	2,2%
	Einführung in die Spezialisierung 2					2,0	lt. Angebot	50,0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2,0	K90/HA/EA/MP	100,0%	5	2,2%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)			1	1	2,0	T	0,0%		
Spezialisierungen****										
[Spezialisierung 1]	[Spezialisierung 1 Fachmodul 1]	5				4,0	lt. Angebot	40,0%	12,5	5,75%
	[Spezialisierung 1 Fachmodul 2]	6				4,0	lt. Angebot	40,0%		
	[Spezialisierung 1 Anwendungspraktikum]	6				2,0	lt. Angebot	20,0%		
[Spezialisierung 2]	[Spezialisierung 2 Fachmodul 1]	5				4,0	lt. Angebot	40,0%	12,5	5,75%
	[Spezialisierung 2 Fachmodul 2]	6				4,0	lt. Angebot	40,0%		
	[Spezialisierung 2 Anwendungspraktikum]	6				2,0	lt. Angebot	20,0%		
Berufsfeldorientierung Automatisierung ***										
BFO-Auswahl 1	Fachmodul 1/1	5				4,0	lt. Angebot	nach CP-Anteil	5	6,9%
	Fachmodul 1/2	6				4,0	lt. Angebot	nach CP-Anteil	5	
	Fachmodul 1/3	6				4,0	lt. Angebot	nach CP-Anteil	5	
Prozessleittechnik	Prozessleittechnik	5	2,5			2,5	K90/EA	100,0%	5	2,3%
	Prozessleittechnik (Labor)			0,5	1	1,5	T	0,0%		
Projekt	Projektmanagement	6	0,5	1		1,5	T	0,0%	5	2,3%
	Projektarbeit			2,5		2,5	EA	100,0%		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Wahlpflichtfach **										
[Wahlmodul]		5/6				4,0	lt. Angeb.	100%	5	2,3%
Teamprojekt	Teamprojekt	6	2	2		4,0	HA	100,0%	5	2,3%
	Projektwoche	2-6			1	1,0	T	0,0%		
Bachelor-Abschlussprüfung										
Bachelorpraktikum		7				0,0	T	0,0%	15	0,0%
Bachelorarbeit		7				0,0	HA	100,0%	12	18,0%
Bachelorkolloquium		7				0,0	KO	100,0%	3	4,0%
Abschluss			SUMMEN:			150,0			210,0	100,0%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Es sind 5 CP zu erzielen, entweder durch zwei 2-SWS-Veranstaltungen oder eine 4-SWS-Veranstaltung.

Auswahl aus dem Angebot des FB AI.

*** Von den angebotenen BFOs (Berufsfeldorientierungen) wählen die Studierenden 1 BFO aus.

**** Sonderfall SAT(II): Hier soll es Spezialisierungen und BFO geben. Die BFO ist wie bei SAT(AT) zu behandeln.

Die Spezialisierungen entsprechen denen aus dem Studiengang Informatik. Aus den Möglichkeiten zur Einführung werden zwei gewählt.

Zu diesen beiden Einführungen werden dann auch die Veranstaltungen der Spezialisierungen belegt.

Erläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur **eine** Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

Zeichenerklärung

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
"Wirtschaftsinformatik"**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienganges
- § 3 Qualifikationsniveau
- § 4 Besonderheiten
- § 5 Studienaufnahme
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Studienplan
- § 8 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 9 Abschlussprüfung
- § 10 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan Vollzeitstudiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziele des Studiums und Qualifikationsniveau

(1) Ziel des interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fachleuten, die Managementaufgaben an der Schnittstelle von Geschäftsprozessen und zugehörigen IT-Systemen in Wirtschaft und Verwaltung übernehmen.

(2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad **Bachelor of Science (B.Sc.)**. Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

(1) Der Studiengang wird in folgenden Studienvarianten angeboten:

- (a) Vollzeitstudium,
- (b) duales praxisintegrierendes Studium,
- (c) duales praxisintegrierendes Studium mit vorgelagerter Praxisphase,
- (d) duales praxisintegrierendes Studium mit eingebetteter Praxisphase.

(2) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag vorgenommen werden.

(3) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.

(4) Auslandssemester sind integrierbar.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung für

- (a) das Vollzeitstudium: sieben Semester
- (b) das duale praxisintegrierende Studium: sieben Semester
- (c) das duale praxisintegrierende Studium mit vorgelagerter Praxisphase: neun Semester
- (d) das duale praxisintegrierende Studium mit eingebetteter Praxisphase: neun Semester.

Für einen erfolgreichen Bachelorabschluss sind **210** ECTS-Kreditpunkte zu erreichen.

(2) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium

mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.

- (3) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (4) Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorabschlussprüfung ab.

§ 6 Studienplan

Der Studienpläne (siehe Anlage) sind Bestandteile dieser Ordnung und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Kooperationspartner können von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 immatrikuliert werden. Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan

Name des Studiengangs Wirtschaftsinformatik
Abschluss Bachelor of Science
Studienvariante Wirtschaftsinformatik
Studientyp(en) Vollzeit
Studienform Präsenzstudium

Regelstudienzeit 7
Kürzel WINF
Studiengangsnummer 878

Name der Vertiefung
Nummer der Vertiefung

Prüfungsversion 2020
gültig ab 1. September 2020

letzte Überarbeitung: 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Einführung in die Wirtschaftsinformatik		1	4			4	K120	100,00 %	5,0	1,0%
Schlüsselkompetenzen 1	Arbeits- und Präsentationstechniken	1	2			2	RF/HA/PA	50,00 %	5,0	1,0%
	Zeit- und Selbstmanagement		2			2	RF/HA/PA	50,00 %		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA/RF/PA/K60	50,00 %	5,0	1,0%
	Einführung VWL					2	K90	50,00 %		
Modellierung	Modellierung	1	2			2	K120/HA/RF	100,00 %	5,0	1,0%
	Modellierung (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Programmierung 1	Programmierung 1	1	2			2	K120/HA/EA/RF	100,00 %	5,0	1,0%
	Programmierung 1 (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Mathematik 1	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*	1		2		2	T	0,00 %	5,0	1,0%
	Mathematik 1		2	2		4	K120	100,00 %		

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120	100,00 %	5,0	1,0%
Programmierung 2	Programmierung 2	2	2			2	K120/HA/EA/RF	100,00 %	5,0	1,0%
	Programmierung 2 (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Rechnungswesen und Unternehmensfinanzierung	Einführung externes Rechnungswesen	2				2	K60	40,00 %	5,0	1,0%
	Einführung Unternehmensfinanzierung					2	K90	60,00 %		
Logistikmanagement		2				4	K90/HA/RF/PA	100,00 %	5,0	1,0%
IT-Projektmanagement	IT-Projektmanagement	2	4			4	K120/HA/PA	100,00 %	5,0	1,0%
	Projektwoche					1	T	0,00 %		
Technisches Englisch	Englisch (Vorbereitungskurs)*	1	2			2	T	0,00 %	5,0	2,0%
	Englisch	2	2			2	K90/HA/MP/RF/PA	50,00 %		
	Präsentations- und Kooperationsmethoden	3	2	0,5		2,5	PA/MP/RF	50,00 %		
Web-Technologien	Web-Technologien	3	2			2	K120/EA/MP/HA/RF	100,00 %	5,0	2,0%
	Web-Technologien (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Betriebliche Standardsoftware		3	4			4	K120/HA	100,00 %	5,0	2,0%
Programmierung 3	Programmierung 3	3	2			2	K120/HA/EA/RF/PA	100,00 %	5,0	2,0%
	Programmierung 3 (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme1	3	2			2	HA/RF/PA/EA/MP/K120	100,00 %	5,0	2,0%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)			1	1	2	T	0,00 %		
Softwaretechnik	Softwaretechnik	3	2			2	K90/EA/MP/HA/RF	100,00 %	5,0	2,0%
	Softwaretechnik (Labor)			1,5	0,5	2	T	0,00 %		
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120	100,00 %	5,0	2,0%

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Personalmanagement und Controlling	Personalmanagement	3				2	K90/RF/HA/PA	50,00 %	5,0	2,0%
	Controlling	4				2	K60	50,00 %		
Marketing		4				4	K90/RF/HA/PA	100,00 %	5,0	2,0%
Theoretische Informatik		4	2	1		3	K120/MP	100,00 %	5,0	2,0%
IT- und Informationsmanagement	Informationsmanagement	4	2			2	K120/HA/PA/RF	100,00 %	5,0	2,0%
	IT-Management		2			2				
Betriebliche Informationssysteme		4	2			2	K60/RF/PA/HA	100,00 %	2,5	1,0%
Testmanagement		4	2	2		4	K120/HA/PA/RF	100,00 %	5,0	2,0%
Software Engineering	Software Engineering	4	2			2	K90/EA/MP/HA/RF	100,00 %	5,0	2,0%
	Software Engineering (Labor)			1,5	0,5	2	T	0,00 %		
Wirtschafts- und Vertragsrecht		5	2			2	K90/RF/HA	100,00 %	2,5	3,0%
Wirtschaftsinformatik und Gesellschaft		5	4			4	K120/HA/PA	100,00 %	5,0	3,0%
Berufsfeldorientierung**										
BFO-Auswahl 1	Fachmodul 1/1	5				4	lt. Angebot	50%	5,0	7,0%
	Fachmodul 1/2	6				4	lt. Angebot	50%	5,0	
BFO-Auswahl 2	Fachmodul 2/1	5				4	lt. Angebot	50%	5,0	7,0%
	Fachmodul 2/2	6				4	lt. Angebot	50%	5,0	
BFO-Auswahl 3	Fachmodul 3/1	5				4	lt. Angebot	50%	5,0	7,0%
	Fachmodul 3/2	6				4	lt. Angebot	50%	5,0	
BFO-Auswahl 4	Fachmodul 4/1	5				4	lt. Angebot	50%	5,0	7,0%
	Fachmodul 4/2	6				4	lt. Angebot	50%	5,0	

Modul (vollständige Bezeichnung des Moduls)	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Wahlpflichtfach***										
[Wahlmodul]		6				4	lt. Angeb.	100%	5,0	3,0%
Schlüsselkompetenzen 2	Wissenschaftliches Arbeiten	6	2			2	K120/PA/HA+RF	50,00 %	5,0	3,0%
	Grundlagen der Mitarbeiterführung					2	K60/MP	50,00 %		
Bachelorabschlussprüfung:										
Bachelorpraktikum		7					T	0,00 %	15,0	0,0%
Bachelorarbeit		7					BA	100,00 %	12,0	18,0%
Kolloquium		7					KO	100,00 %	3,0	4,0%
Abschluss			SUMMEN:			148,5			210,0	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden (spätestens bis zum Ende des 4. Semesters).

** Das Angebot wird im 4. Fachsemester vorgestellt, von den Studierenden im 4. Fachsemester gewählt und im Rahmen der Lehrplanung vom Fachbereich Automatisierung und Informatik im 4. Fachsemester genehmigt.

Es sind 2 Module aus Wirtschaftsinformatik und eines aus BWL zu wählen. Die vierte BFO kann entweder wieder aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik oder aus BWL gewählt werden, wobei die Prüfungsleistungen dann laut Vorgaben des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu erbringen sind.

*** Hier können sowohl eine Lehrveranstaltung mit mindestens 4 SWS als auch 2 Lehrveranstaltungen à mindestens 2 SWS belegt werden.

Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Modulnote nach der Verteilung der SWS zu bilden.

Zeichenerläuterung

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennte Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Bei mehreren durch Komma oder + getrennten Prüfungsleistungen werden mehrere Prüfungen durchgeführt und das Ergebnis gemeinsam berechnet.

V Vorlesung

Ü Übung

P Praktikum (Labor)

MP Mündliche Prüfung

K Klausurarbeit K60, K90, K120, K240

RF Referat

PA Projektarbeit

BA Bachelorarbeit

MA Masterarbeit

T Testat (unbenotet)

BE Bericht

EA Entwurfsarbeit (Software)

KO Kolloquium

HA Hausarbeit

Auf der Grundlage der §§ 55, 27 Abs. 6 Satz 2 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat der Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz am 10. Juni 2020 folgende Studienordnung beschlossen:

**Studienordnung für den Studiengang
„Wirtschaftsingenieurwesen“**

vom 10. Juni 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau
- § 3 Besonderheiten
- § 4 Studienaufnahme
- § 5 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 6 Studienplan
- § 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
- § 8 Abschlussprüfung
- § 9 Anwendung und Inkrafttreten

Anlagen:

- 1 Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Automatisierungstechnik
- 2 Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen
- 3 Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Studienrichtung Erneuerbare Energien

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz vom 5. Dezember 2012 in der jeweils geltenden Fassung Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Zuordnung von ECTS-Kreditpunkten zu Modulen.

§ 2 Ziel des Studiums und Qualifikationsniveau

(1) Ziel dieses interdisziplinären Studienganges ist die Ausbildung von Fach- und Führungskräften, die bereichsübergreifende Querschnittsaufgaben übernehmen, die betriebswirtschaftliche und technische Kompetenz erfordern.

(2) Nach bestandener Bachelorabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Bachelor of Engineering" (B.Eng.). Mit dem Studienabschluss wird die Befähigung zu einer auf wissenschaftlicher Grundlage beruhenden selbständigen Tätigkeit nachgewiesen. Der Abschluss entspricht Stufe 6 des Deutschen und des Europäischen Qualifikationsrahmens sowie Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Besonderheiten

(1) Der Studiengang wird

- a. im Vollzeitstudium mit folgenden drei Studienrichtungen durchgeführt:
 - Automatisierungstechnik (Anlage 1)
 - Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/Automatisierungstechnik (Anlage 2)
 - Erneuerbare Energien (Anlage 3)
- b. im siebensemestrigen dualen Studium mit folgenden zwei Studienrichtungen durchgeführt
 - Automatisierungstechnik
 - Erneuerbare Energien
- c. im neunsemestrigen dualen Studium und vorgelagerter Praxisphase mit folgenden zwei Studienrichtungen
 - Automatisierungstechnik
 - Erneuerbare Energien
- d. im neunsemestrigen dualen Studium und eingebetteter Praxisphase mit folgenden zwei Studienrichtungen
 - Automatisierungstechnik
 - Erneuerbare Energien

(2) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt im 3. Semester. Für die Studienrichtung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Durchschnittsnote von mindestens 2,7 aus den Modulen Englisch 1 und Englisch 2 erforderlich.

(3) Das Lehrangebot besteht in der Studienrichtung „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/Automatisierungstechnik“ teilweise aus englischsprachigen Lehr- und Lernangeboten.

(4) Dem Studiengang kann ein Orientierungsstudium vorgeschaltet werden.

- (5) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen kann gemäß Ordnung für die Anerkennung und Anrechnung von Lernergebnissen auf die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Harz auf Antrag vorgenommen werden.
- (6) Auslandssemester sind integrierbar.
- (7) Studierende von Partnerhochschulen im Doppelabschlussprogramm erhalten die Abschlussurkunde der Hochschule Harz unter der Voraussetzung, dass mindestens 60 ECTS-Punkte während des Studienaufenthaltes an der HS Harz erbracht wurden.

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorabschlussprüfung
 - a. im Vollzeitstudium: sieben Semester
 - b. im dualen siebensemestrigen Studium: sieben Semester
 - c. im dualen neunsemestrigen Studium mit vorgelagerter oder integrierter Praxisphase: neun Semester
- (2) Im dualen Modell mit begleitenden Praxisphasen ist die Abfolge der Theoriesemester mit der Vollzeitvariante identisch. Bei vorgelagerter Praxisphase beginnt das Studium mit zwei Praxissemestern und setzt dann wie in der Vollzeitvariante fort. Bei eingebetteter Praxisphase werden zwei Praxissemester zwischen dem 3. und 4. Semester der Vollzeitvariante eingeschoben.
- (3) Für das Bachelorpraktikum gelten die Regelungen der jeweils geltenden Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz.
- (4) Für einen erfolgreichen Abschluss sind mindestens 210 ECTS-Kreditpunkte zu erreichen. Das Studium schließt mit der bestandenen Bachelorabschlussprüfung ab.

§ 6 Studienplan

Die Studienpläne sind Bestandteil dieser Ordnung (siehe Anlagen) und regeln Inhalt und Aufbau des Studiums, insbesondere die Bestandteile der Module, die Zuordnung der ECTS-Kreditpunkte zu Modulen, die Zusammensetzung der Bachelorprüfung, sowie die Bildung der Bachelor-Abschlussnote.

§ 7 Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- (1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der jeweils geltenden Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Die Kooperationspartner im dualen Studium können von den Studierenden darüber hinaus die regelmäßige Anwesenheit bei allen Lehrveranstaltungen verlangen.

§ 8 Abschlussprüfung

Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen.

§ 9 Anwendung und Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 neu immatrikuliert werden. Die Studienordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 10. Juni 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland

Rektor der Hochschule Harz

Anlage 1: Studienplan der Vertiefung Automatisierung

Name des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften
Abschluss Bachelor of Engineering
Studienvariante Wirtschaftswissenschaften
Studententyp(en) Vollzeit
Studienform Präsenzstudium

Regelstudienzeit 7
Kürzel WING
Studiengangsnummer 899
Name der Vertiefung Automatisierung
Nummer der Vertiefung 203
Prüfungsversion 2020
gültig ab 1. September 2020

letzte Überarbeitung: 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100 %	5	1 %
	Physik 1 (Labor)			1,0	1,0	2	T	0 %		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA/RF/PA/K60	50 %	5	1 %
	Einführung VWL					2	K90	50 %		
Logistikmanagement		1				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %
Einführung Wirtschafts- ingenieurwesen	Qualitätsmanagement	1	1			1	K90	100 %	5	1 %
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik		2			2				
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T	0 %		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/RF/HA/PA/EA/MP	100%	5	1 %
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %		
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100 %	5	1 %
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2	T	0 %		
Marketing		2				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %
Buchführung		2				4	K120	100 %	5	1 %
Englisch 1		2		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	1 %
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3		1	0,5	1,5	T	0 %	5	2 %
	Digitaltechnik		0,5			0,5	K120/MP	100 %		
	Steuerungstechnik		0,5			0,5				
	Steuerungstechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T	0 %		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100 %	5	2 %
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Investition und Finanzierung		3				4	K90	100 %	5	2 %
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120	100 %	5	2 %
Englisch 2		3		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	2 %
Programmierung	Programmierung	3	1			1	K90 / EA	100 %	5	2 %
	Programmierung (Labor)			1	2	3	T	0 %		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90	100%	5	2,5 %
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2	T	0%		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	PA	100%	5	2,5 %
	Projekt (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Controlling / Personalmanagement	Controlling	4				2	K60	50 %	5	2,5 %
	Personalmanagement					2	K90/RF/HA/PA	50 %		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Elektronische Energiewandlung	Elektronische Bauelemente (Labor)	4		0,5	0,5	1	T	0 %	5	2,5 %
	Elektronische Bauelemente		1			1	K120	100%		
	Leistungselektronik		1			1				
	Leistungselektronik (Labor)			0,5	0,5	1	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	K120/HA/PA/MP/EA/RF	100%	5	2,5 %
	Datenbanksysteme 1 (Labor)				2	2	T	0 %		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO **										
[BFO-Modul]		4/5				8	lt. Angebot	100%	10	5,5 %
Motion Control	Industrieroboter (Labor)	5		0,5	1	1,5	T	0 %	5	3 %
	Industrieroboter		0,5			0,5	K120	100%		
	Antriebstechnik		1			1				
	Antriebstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T	0%		
Umwelttechnik und Arbeitssicherheit	Umwelttechnik und Arbeitssicherheit	5	2			2	K90/MP/HA/RF/PA	100%	5	3 %
	Umwelttechnik und Arbeitssicherheit (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Wahlpflichtfach ***										
[Wahlmodul 1]		5				4	lt. Angebot	100%	5	3 %
Teamprojekt		5		3		3	PA	100%	5	6 %
Prozess- und Produktions- leittechnik	Prozess- und Produktionsleittechnik	5	2			2	K90/MP/EA	100%	5	3 %
	Prozess- und Produktionsleittechnik (Labor)			1	1	2	T	0%		
Konstruktionsmethodik CAD/CAE	Konstruktionsmethodik CAD/CAE	6	2			2	K90/RF/HA/PA	100%	5	3 %
	Konstruktionsmethodik CAD/CAE (Labor)			1	1	2	T	0%		
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	2			2	K120	100%	5	3 %
	Regelungstechnik (Labor)			1	1	2	T	0%		
Anlagenautomatisierung	Anlagenautomatisierung	6	0,5			0,5	EA	100%	5	3 %
	Anlagenautomatisierung (Labor)			1	2,5	3,5	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6				2	K90/RF/HA	50%	5	3 %
	Steuern					2	K60/RF/HA/PA	50%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
ERP-Systeme		6	2	2		4	K90/HA/RF/PA/MP	100%	5	3 %
Einführung in Operations Research	Operations Research	6	2			2	K120/MP/HA	100%	5	3 %
	Operations Research (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Projektwoche		2/4/6				1	T	0 %		0 %
Bachelorabschlussprüfung										
Bachelorpraktikum		7					T	0%	15	0 %
Bachelorarbeit		7					BA	100%	12	18 %
Bachelorkolloquium		7					KO	100%	3	4 %
Abschluss - Gesamt									210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierung aus dem FBW (mindestens eine muss belegt werden), soll über zwei Semester verteilt sein und insgesamt sind 10 CP zu erbringen;
Prüfungsleistung und Ermittlung der Modulnote wie FB W

*** Es sind Veranstaltungen aus den ingenieurwissenschaftlichen und/oder betriebswirtschaftlichen sowie integrativen Fächern zu wählen.
Hier können sowohl eine Lehrveranstaltung mit mindestens 4 SWS als auch 2 Lehrveranstaltungen à mindestens 2 SWS belegt werden.
Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Modulnote nach der Verteilung der SWS zu bilden.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen:

V	Vorlesung	MP	Mündliche Prüfung
Ü	Übung	T	Testat
P	Praktikum (Labor)	BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
K 60, K 90, K 120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten	KO	Kolloquium
EA	Entwurfsarbeit	BA	Bachelorarbeit
HA	Hausarbeit	SWS	Semesterwochenstunden
RF	Referat	CP	Credit Points
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)		
MP	Mündliche Prüfung		
T	Testat		
BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)		
KO	Kolloquium		
BA	Bachelorarbeit		
SWS	Semesterwochenstunden		
CP	Credit Points		

Anlage 2: Studienplan der Vertiefung Internationales Wirtschaftsingenieurwesen

Name des Studiengangs	Wirtschaftsingenieurwesen
Abschluss	Bachelor of Engineering
Studienvariante	Wirtschaftsingenieurwesen
Studientyp(en)	Vollzeit
Studienform	Präsenzstudium
Regelstudienzeit	7
Kürzel	WING
Studiengangsnummer	899
Name der Vertiefung	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen/AT
Nummer der Vertiefung	206
Prüfungsversion	2020
gültig ab	1. September 2020

letzte Überarbeitung: 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamt-note
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %		
Physik 1	Physik 1	1	2			2	K120	100 %	5	1 %
	Physik 1 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA/RF/PA/K60	50 %	5	1 %
	Einführung VWL					2	K90	50 %		
Logistikmanagement		1				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Qualitätsmanagement	1	1			1	K90	100 %	5	1 %
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik		2			2				
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T	0 %		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/RF/HA/PA/EA/MP	100%	5	1 %
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0%		
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100 %	5	1 %
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2	T	0 %		
Marketing		2				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %
Buchführung		2				4	K120	100 %	5	1 %
Englisch 1		2		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	1 %
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3		1	0,5	1,5	T	0 %	5	2 %
	Digitaltechnik		0,5			0,5	K120/MP	100 %		
	Steuerungstechnik		0,5			0,5				
	Steuerungstechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T	0 %		
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100 %	5	2 %
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Investition und Finanzierung		3				4	K90	100 %	5	2 %
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120	100 %	5	2 %
Englisch 2		3		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	2 %
Programmierung	Programmierung	3	1			1	K90 / EA	100 %	5	2 %
	Programmierung (Labor)			1	2	3	T	0 %		
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90	100 %	5	3 %
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	PA	100 %	5	2,5 %
	Projekt (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	4	2			2	K90/MP/HA	100 %	5	2,5 %
	Nachhaltiges Wirtschaften (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Controlling / Personalmanagement	Controlling	4				2	K60	50 %	5	2,5 %
	Personalmanagement					2	K90/RF/HA/PA	50 %		
Communication for Business and Engineering		4		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	2,5 %

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungs- form	Wichtung	ECTS Kredit- punkte	Anteil an Gesamt- note
			V	Ü	P					
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	HA/PA/MP/ K120/EA/RF	100 %	5	2,5 %
	Datenbanksysteme 1 (Labor)				2	2	T	0 %		
Auslandssemester ****	[nach Angebot]	5						****	30	18 %
Regelungstechnik	Regelungstechnik	6	2			2	K120	100 %	5	3 %
	Regelungstechnik (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Konstruktionsmethodik CAD/CAE	Konstruktionsmethodik CAD/CAE	6	2			2	K90/RF/ HA/PA	100 %	5	2,5 %
	Konstruktionsmethodik CAD/CAE (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6				2	K90/RF/HA	50 %	5	3 %
	Steuern					2	K60/RF/HA/PA	50 %		
ERP-Systeme		6	2	2		4	K90/RF/HA/ PA/MP	100 %	5	3 %
Teamprojekt		6		3		3	PA	100 %	5	6 %
Einführung in Operations Research	Operations Research	6	2			2	K120/MP/HA	100 %	5	3 %
	Operations Research (Labor)			1	1	2	T	0 %		
Projektwoche		2/4/6				1	T	0 %		0 %
Bachelorabschlussprüfung										
Bachelorpraktikum		7					T	0 %	15	0 %
Bachelorarbeit		7					BA	100 %	12	18 %
Bachelorkolloquium		7					KO	100 %	3	4 %
Abschluss - Gesamt									210	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

**** Zur Ermittlung der Modulnote für das Auslandssemester erfolgt die Wichtung der im Ausland abgelegten Unit/Modul-Prüfungen nach CP.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.

Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen:

V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)
K 60, K 90, K 120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
KO	Kolloquium
BA	Bachelorarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points

Anlage 3: Studienplan der Vertiefung Erneuerbare Energien

Name des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen
Abschluss Bachelor of Engineering
Studienvariante Wirtschaftsingenieurwesen
Studientyp(en) Vollzeit
Studienform Präsenzstudium

Regelstudienzeit 7
Kürzel WING
Studiengangsnummer 899
Name der Vertiefung Erneuerbare Energien
Nummer der Vertiefung 207
Prüfungsversion 2020
gültig ab 1. September 2020

letzte Überarbeitung: 4. Juni 2020
 Beschluss FBR am: 10. Juni 2020
 Beschluss Senat am: 24. Juni 2020

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Mathematik 1	Mathematik 1	1	2	2		4	K120	100 %	5	1 %
	Mathematik 1 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %		
Physik	Physik	1	2			2	K120	100 %	5	1 %
	Physik (Labor)			0,5	1,5	2	T	0 %		
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen	Einführung BWL	1				2	HA/RF/PA/K60	50 %	5	1 %
	Einführung VWL					2	K90	50 %		
Logistikmanagement		1				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %
Einführung Wirtschaftsingenieurwesen	Qualitätsmanagement	1	1			1	K90	100 %	5	1 %
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik		2			2				
	Einführung Verfahrens- und Fertigungstechnik (Labor)			0,5	0,5	1	T	0 %		
Einführung Informatik	Einführung in die Informatik	1	2			2,0	K60/RF/HA/PA/EA/MP	100%	5	1 %
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten		1	1		2,0	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote	
			V	Ü	P						
Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	Mathematik 2 für Ingenieurwissenschaften	2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %	
	Mathematik 2 (Vorbereitungskurs)*			2		2	T	0 %			
Elektrotechnik 1	Elektrotechnik 1	2	2			2	K90	100 %	5	1 %	
	Elektrotechnik 1 (Labor)			1,5	0,5	2	T	0 %			
Marketing		2				4	K90/RF/HA/PA	100 %	5	1 %	
Buchführung		2				4	K120	100 %	5	1 %	
Englisch 1		2		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	1 %	
Statistische Methoden		2	2	2		4	K120	100 %	5	1 %	
Digital- und Steuerungstechnik	Digitaltechnik (Labor)	3		1	0,5	1,5	T	0 %	5	2 %	
	Digitaltechnik		0,5			0,5	K120/MP	100 %			
	Steuerungstechnik		0,5			0,5					
	Steuerungstechnik (Labor)			1	0,5	1,5	T	0 %			
Elektrotechnik 2	Elektrotechnik 2	3	2			2	K90	100 %	5	2 %	
	Elektrotechnik 2 (Labor)			1	1	2	T	0 %			
Investition und Finanzierung		3				4	K90	100 %	5	2 %	
Kosten- und Leistungsrechnung		3				4	K120	100 %	5	2 %	
Englisch 2		3		4		4	K120/HA/RF/PA/MP	100 %	5	2 %	
Programmierung	Programmierung	3	1			1	K90 / EA	100 %	5	2 %	
	Programmierung (Labor)			1	2	3	T	0 %			
Messtechnik, Sensorik und Aktorik	Messtechnik, Sensorik und Aktorik	4	2			2	K90	100%	5	2,5%	
	Messtechnik, Sensorik und Aktorik (Labor)			1	1	2	T	0 %			
Projektmanagement	Projektmanagement	4	2			2	PA	100%	5	2,5%	
	Projekt (Labor)			1	1	2	T	0 %			
Controlling / Personalmanagement	Controlling	4				2	K60	50 %	5	2,5%	
	Personalmanagement					2	K90/RF/HA/PA	50 %			

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
Nachhaltiges Wirtschaften	Nachhaltiges Wirtschaften	4	2			2	K90/MP/HA	100%	5	2,5%
	Nachhaltiges Wirt. (Labor)			1	1	2	T	0%		
Datenbanksysteme 1	Datenbanksysteme 1	4	2			2	HA/PA/MP/K120/EA/RF	100%	5	2,5%
	Datenbanksysteme 1 (Labor)				2	2	T	0 %		
Wirtschaftswissenschaftliche BFO **										
[BFO-Modul]		4/5				8	lt. Angebot	100%	10	5,5%
Energie aus Biomasse	Energie aus Biomasse	5	2			2	K90/MP/HA	100%	5	3 %
	Energie aus Biomasse (Labor)			1	1	2	T	0%		
Energieumwandlung und -speicherung	Energieumwandlung und -speicherung	5	2			2	K120	100%	5	3 %
	Energieumwandlung und -speicherung (Labor)			1	1	2	T	0%		
Energieeffizienz	Energieeffizienz	5	2			2	K90/RF/HA/MP/PA	100%	5	3 %
	Energieeffizienz (Labor)			1	1	2	T	0%		
Regelungstechnik / Photovoltaik	Regelungstechnik / Photovoltaik	5	2			2	K120	100%	5	3 %
	Regelungstechnik / Photovoltaik (Labor)			1	1	2	T	0%		
Energiewirtschaftliche Grundlagen	Energierrechtliche Grundlagen	5	2			2	K90/MP/HA	50%	5	3 %
	Energiehandel	6	2			2	K90/MP/HA	50%		
Teamprojekt	Teamprojekt Teil 1	5		1,5		1,5	T	0%	5	6 %
	Teamprojekt Teil 2	6		1,5		1,5	PA	100%		
Konstruktionsmethodik CAD/CAE	Konstruktionsmethodik CAD/CAE	6	2			2	K90/RF/HA/PA	100%	5	3 %
	Konstruktionsmethodik CAD/CAE (Labor)			1	1	2	T	0%		
Wind- und Wasserkraft	Wind- und Wasserkraft	6	2			2	K120	100%	5	3 %
	Wind- und Wasserkraft (Labor)			1	1	2	T	0%		
Recht und Steuern	Einführung Recht	6				2	K90/RF/HA	50%	5	3 %
	Steuern					2	K60/RF/HA/PA	50%		
Energiemanagement	Energienetze	6	2			2	K120/RF/HA/MP	100%	5	3 %
	Energiemanagement		1			1				
	Energiemanagement (Labor)				1	1	T	0%		

Modul	Unit-Bezeichnung	empf. Semester	Präsenzstunden			SWS	Prüfungsform	Wichtung	ECTS Kreditpunkte	Anteil an Gesamtnote
			V	Ü	P					
ERP-Systeme		6	2	2		4	K90/HA/RF/PA/MP	100%	5	3 %
Projektwoche		2/4/6				1	T	0 %		0 %
Bachelorabschlussprüfung										
Bachelorpraktikum		7					T	0 %	15	0 %
Bachelorarbeit		7					BA	100 %	12	18 %
Bachelorkolloquium		7					KO	100 %	3	4 %
Abschluss - Gesamt									180	100%

* Das Testat kann durch einen bestandenen Einstufungstest am Semesteranfang oder durch erfolgreichen Besuch der Veranstaltung erlangt werden.

** Wirtschaftswissenschaftliche Berufsfeldorientierung aus dem FBW (mindestens eine muss belegt werden), soll über zwei Semester verteilt sein und insgesamt sind 10 CP zu erbringen;
Prüfungsleistung und Ermittlung der Modulnote wie FB W

*** Es sind Veranstaltungen aus den ingenieurwissenschaftlichen und/oder betriebswirtschaftlichen sowie integrativen Fächern zu wählen.
Hier können sowohl eine Lehrveranstaltung mit mindestens 4 SWS als auch 2 Lehrveranstaltungen à mindestens 2 SWS belegt werden.
Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Modulnote nach der Verteilung der SWS zu bilden.

Bei mehreren durch Schrägstrich (/) getrennten Prüfungsleistungen wird nur eine Prüfung durchgeführt.
Die durchzuführende Prüfung wird von der Dozentin/dem Dozenten zu Semesterbeginn festgelegt.

Abkürzungen:

V	Vorlesung
Ü	Übung
P	Praktikum (Labor)
K 60, K 90, K 120	Klausur 60 Minuten, 90 Minuten, 120 Minuten
EA	Entwurfsarbeit
HA	Hausarbeit
RF	Referat
PA	Projektarbeit (ggf. inkl. Referat)
MP	Mündliche Prüfung
T	Testat
BE	Bericht (ggf. inkl. Referat)
KO	Kolloquium
BA	Bachelorarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
CP	Credit Points

Ordnung über das Verfahren der Besetzung der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers der Hochschule Harz vom 24. Juni 2020

§ 1 Findungskommission

- (1) Der Senat setzt zur Vorbereitung der Entscheidung über die Besetzung der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers eine Findungskommission ein.
- (2) Der Findungskommission sitzt die Rektorin/der Rektor der Hochschule Harz mit Stimmrecht vor.
- (3) Die Findungskommission setzt sich wie folgt zusammen:
 - Prorektor*in für Studium, Lehre und Internationalisierung
 - Prorektor*in für Hochschulentwicklung und Gleichstellung
 - Prorektor*in für Forschung und Transfer
 - Dekan*in FB AI
 - Dekan*in FB Vw
 - Dekan*in FB W
 - Dezernent*in Personal, Organisation und Allg. Verwaltung
 - Wiss. Mitarbeiter*in/LfbA
 - Studierende/Studierender
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Schwerbehindertenvertretung
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Findungskommission endet mit der Besetzung der Kanzlerin/des Kanzlers durch den Senat bzw. mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Harz.

§ 2 Vorschlag der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Nach Veröffentlichung der Ausschreibung der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers beträgt die Bewerbungsfrist drei Wochen. Nach Ende der Bewerbungsfrist prüft die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen und schlägt dem Senat eine(n) oder mehrere geeignete Bewerber(innen) zur Wahl vor.
- (3) Die Findungskommission entscheidet über den Vorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ihrer Mitglieder. Kommt ein Beschluss über einen Vorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Senat über das weitere Verfahren.
- (4) Die Findungskommission übergibt dem Senat einen Vorschlag für die Besetzung der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers.
- (5) Der Vorschlag der Findungskommission wird zusammen mit einer schriftlichen Selbstdokumentation der vorgeschlagenen Bewerber(innen) und einem Bericht der/des Vorsitzenden dem Senat spätestens 10 Tage vor der relevanten Sitzung des Senats zugeleitet.

- (6) Spätestens am Tag der Sitzung des Senats erhalten die von der Findungskommission vorgeschlagenen Bewerber(innen) die Möglichkeit, sich persönlich dem Senat hochschulöffentlich vorzustellen.

§ 3 Verfahren zur Auswahl der Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers

- (1) Der Senat beschließt über den Vorschlag der Findungskommission in geheimer Wahl. Gewählt ist die-/derjenige Bewerber(in), für die/den im ersten Wahlgang die Mehrheit der dem Senat angehörenden Mitglieder gestimmt hat (absolute Mehrheit). Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. An diesem Wahlgang nehmen die beiden Bewerber(innen) teil, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Dies gilt auch im Fall einer Bewerberin/eines Bewerbers. Sollte im ersten Wahlgang vor einer Stichwahl Stimmgleichheit bei den Kandidat(inn)en mit dem zweit- und drittbesten Ergebnis bestehen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidat(inn)en, wer in die Stichwahl um die Stelle der Kanzlerin/des Kanzlers einzieht. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Senats erhalten hat. Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, wird nach den Regeln des zweiten Wahlgangs ein dritter Wahlgang durchgeführt. Kommt auch im dritten Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet der Senat über den weiteren Ablauf oder die Einstellung des laufenden Verfahrens.
- (2) Die Rektorin/der Rektor leitet die Wahl und stellt unmittelbar nach der Stimmabgabe das Ergebnis fest.

§ 4 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Senats am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften vom 24. Juni 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz